



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

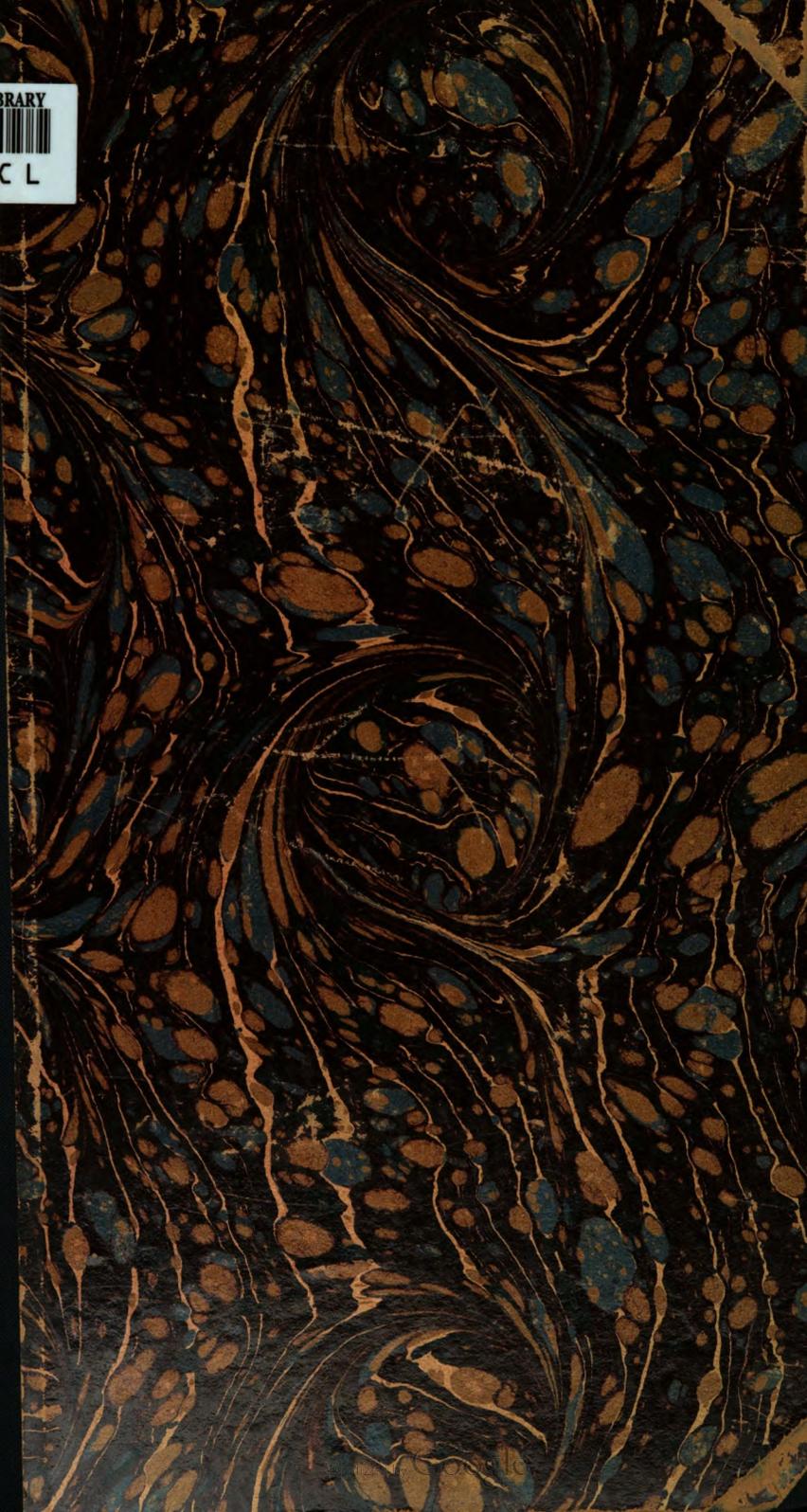
Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

8263

WIDENER LIBRARY



HX 50EC L



8263.41.25

Harvard College Library



FROM THE BEQUEST OF

MRS. ANNE E. P. SEVER

OF BOSTON

WIDOW OF COL. JAMES WARREN SEVER

(Class of 1817)

M

C

D 738

Niedersächsische Sprachdenkmäler

in

übersichtlicher Darstellung

mit genauen Quellenangaben.

Ein bibliographisches Repertorium

für

Germanisten, niederdeutsche Sprachforscher und Freunde
der niederdeutschen Sprache.

Bearbeitet

von

Rudolf Eckart,

Verfasser des „Lexikons der niedersächsischen Schriftsteller“,
Herausgeber des „Niedersächsischen Dichterbuches“ etc.

Leipzig.

Verlag von Adolf Weigel

1894.

82.63.4/25



Sever fund



Meiner lieben norddeutschen Heimat

gewidmet.

Vorbemerkung.

Eine rühmliche Aufgabe für die Gegenwart ist die liebevolle Erinnerung an das Vorzügliche der Vergangenheit. Je mehr die alte niederdeutsche Sprache, welche doch so manches herrliche, noch heute bewunderte, Geistesprodukt aufzuweisen hat, an Reinheit und Kraft verliert, um so mehr ist es unsere Pflicht, für die Aufbewahrung und Bekanntmachung dieser Erzeugnisse Sorge zu tragen. Dank darum jenen Männern, welche sich dieser ehrenden Aufgabe unterzogen und die verborgenen und oft wenig beachteten reichen Schätze vergangener Zeiten aus der Nacht der Vergessenheit ans Licht brachten, — Ehre und Anerkennung den Forschern künftiger Zeiten, denen es vergönnt sein wird, aus dem unerschöpflichen Borne des Altertums und der deutschen Sprache Altes und Neues hervorzuziehen!

Ich stellte übersichtlich zusammen, was in dem Gebiete der niedersächsischen Landschaft an niederdeutschen Sprachdenkmälern nennenswertes sich bot, doch musste ich mich gerade hier auf das wesentlichste beschränken, um durch Aufzählung minderwertiger Erzeugnisse dem Laien die Übersicht möglichst wenig zu erschweren. Dem Spezialforscher steht in diesem Zweige der Litteratur mehr zu Gebote als hier aus dem angeführten Grunde gegeben werden konnte. Als nächste Veröffentlichung lasse ich ein ausführliches Verzeichnis der niederdeutschen Handschriften folgen.

Möge auch diese geringe Arbeit ein Ausdruck meiner Liebe und Anhänglichkeit an die norddeutsche Heimat sein und in solchem Sinne beurteilt werden.

Nörten i/Hannover, im Dezember 1892.

Rudolf Eckart.

Übersicht des Inhalts.

	Seite.
Vorbemerkung.	
Einige Urteile über Ursprung, Wesen und Bedeutung der nieder- deutschen Sprache	I
Spezial-Litteratur	IV
Niedersächsische Sprachdenkmäler.	
I. Inschriften	3
II. Urkunden	10
III. Die niedersächsische Sprache in Aufsätzen, biblischen Über- setzungen, Gesängen und Gebeten, Wörterbüchern, juristischen, historischen, humoristischen und ver- mischten Schriften bis zum Jahre 1530	14
IV. Niedersächsische Sprachdenkmäler von Luther bis auf die Gegenwart	60



Einige Urteile über Ursprung, Wesen und Bedeutung der niederdeutschen Sprache.

Antiqua diplomata, nobilibus, ecclesiis et aliis data, isto perscripta idiomate asservantur, quae rectius intelligere poterit nemo, nisi qui linguam nostram (Saxon. inf.) noscat exactius. Quot quaeso in indiciis et dicasteriis de unico vocabulo antiquae vernaculae altercationes?

Aug. Hackmann

(Vorrede zum Reineke Vos mit dem Koker).

Es ist nichts gewissers in der Welt, als dass die Griechen ihre Buchstaben und gesamte Sprache von den Teutschen überkommen, und dass die allermeisten Wurzeln der griechischen Wörter noch heutigen Tages in der alten Niedersächsischen und Plattdeutschen Mundart, welche die erste und älteste in ganz Europa ist, vorhanden seyn.

Jac. Friedr. Reinmann

(Hist. litter. der Deutschen, T. 1. pag. 49).

Das ist aber meine Meinung, dass sowohl die Angelsachsen, als die Friesen, aus der ersten Quelle der niederdeutschen Sprache geschöpft, und unter allen deutschen Nationen die Ursprache des nördlichen Deutschlands am längsten rein geredet haben. So lange wir uns nun über den Standpunkt der Angelsachsen und Friesen nicht näher hindringen (hindrängen) können, halte ich die angelsächsische und friesische Sprache, die schon vor 1200 und mehreren Jahren die Volkssprache des nördlichen Deutschlands gewesen, für den Hauptstamm der niederdeutschen Sprache und derselben beiden Mundarten, der holländischen und niedersächsischen.

Tillemann Dothias Wiarda

(Vorrede zum Altfriesischen Wörterbuch. Aurich).

Joh. Moller (Isagoge ad Histor. Chersonesi Cimbricae) nennt die niederdeutsche Sprache omnium Germaniae dialectorum antiquissimam.

In der Sächsisch oder Nieder-Deutschen Sprache stecken noch viele alte Deutsche, Celtische und Runische Wörter und ist die Celtische die alte Deutsche Haupt-Sprache. Deut heisst Gott, Deutsche die Göttinge, massen in ihrer Sprache etwas geheimes verborgen. — Fünf Denkzeichen der deutschen Sprache hat man, als 1) die alte Runische oder Zeltische Jafetische. 2) Zu Caroli M. Zeit, A. C. 800, da die drey gelahrte Männer, Raban, Haimo und Strabo die heil. Schrift zu Deutsch gebracht, welches lange zuvor Ulphilas der Gothische Bischoff gethan. Otfried, der alte Münch, hat damals die Evangelien in Deutsche Reimen gebracht. 3) Zu Kaisers Rudolphi Regierung A. 1274, welcher, dass alle Gerichts-Sachen, Befehle, Satz-Ordnungen, Entbietungen, Freiheits-Gewalts-Briefe, Verträge u. dgl. auf Deutsch gesetzt werden sollen, einen Reichs-Tag zu München (Mainz?) gehalten. 4) Zu Lutheri Glaubens-Aenderung. Die 5. und letzte Denkzeit begonne sich in der fruchtbringenden Gesellschaft Anfang.

Conrad von Hövelen

(Lüneburgs Fürtrefflichkeit).

Wir andere Sachsen Leute haben nun auch eine Zeit lang an unserer Mutter-Sprache einen solchen Ekel gehabt, dass unsere Kinder nicht ein Vater Unser, wo nicht in hochdeutscher Sprache beten, und wir keine Pommersche Predigt fast mehr in ganz Pommern hören mögen, weil es alles muss Hochdeutsch gebetet, geprediget, gesungen, geschrieben, geredet und verabschiedet werden, und unser männliches atticcisirendes Tau muss allenthalben der sigmatisirenden Sprache weichen.

Micrälius

(Vorrede z. 3. Teil seiner Pommerschen Geschichte).

Atque haud scio, an optandum sit, ut vetus Saxonica Dialectus in illa iterum templa admittatur, ex quibus eiecta est, atque etiam edicta Principum utraque lingua perscribantur, ne ignara Misnicae linguae plebs ea non intelligat. — Nolo tantum eruditioni Germanorum vulnus aut precari aut ominari, ut tot libri hac dialecto scripti a nostris aegre aliquando intelligantur.

Joh. Dav. Michaelis

(orat. de ea Germaniae dialecto, quo in sacris faciundis atque in scribendis libris utimur).

Es irren diejenigen gar sehr, so sich einbilden, dass an der Westfälischen und niederdeutschen Sprache nicht gross gelegen sey, und dass man aus derselben den Ursprung fremder Wörter nicht herholen könne, weil sie, weiss nicht wie hart, grob, barbarisch und bäurisch klinge; denn eben deswegen muss man sie billig am meisten ästimiren, und allen andern Sprachen, die zierlicher und kultivierter, und folglich auch viel jünger sind, weit vorziehen. Der Bauer ist ja eher gewesen, als der wohl bedredte und galante Hofmann.

Georg Leop. Ponatus

(Anleitung zur Harmonie der Sprache, Braunschweig 1713).

Es wird einer mit **Verwunderung** sehen, wie eine Sprache, ein Dialekt dem andern zu Hülfe kommt, und wie viel Stammwörter in dem alten Sächsischen, Cimbrischen, Pommerschen, Westfälischen, Mecklenburgischen etc. und in sonderheit in der alten Gothischen stecken, davon viele Wörter in der Hochdeutschen unstreitig hergeleitet sind, welches die Hochdeutschen selbst nicht wissen.

Dan. Georg Morhof

(Unterricht von der Deutschen Sprache).

Leibnitz (Unvorgreifliche Gedanken, betr. die Ausübung und Verbesserung der Sprache) forderte, dass man die niederdeutschen Mundarten zur Erklärung, Bereicherung und Verbesserung des Hochdeutschen lernen sollte.

Absque Saxonicae linguae, quae tot nobis voces veteres et notabiles, in Teutonico dialecto deperditas conservavit, nihil boni in re Etymologica praestare possumus.

Joh. Georg Eccard

(Hist. studii etymolog.)

Nur noch ein paar Menschenalter, und das Plattdeutsche wird für uns eine todte Sprache, deren Studium jedoch immer für den Geschichtsforscher, für den Diplomatiker, und besonders für den Sprachforscher von grosser Wichtigkeit bleiben wird. Um so mehr wäre zu wünschen, dass man, ehe dieser Dialekt ausstirbt, oder noch mehr durch Vermischung seine Eigentümlichkeit verliert, überall Hand anlegte, Idiotika der einzelnen Provinzen, wo er geredet wird, zu sammeln. . . . Es ist in der That sehr zu bedauern, dass dieser Dialekt so tief gesunken ist. Nie hat ein Provinzial-Dialekt dies weniger verdient, zumal eine Mundart, die selbst Mutter zweier Sprachen, der Englischen und Holländischen, und eine Schwester der nordischen Sprachen, der Dänen, Schweden, Normänner und Isländer ist. Hätte sie das Glück gehabt, ausgebildet zu werden, denn das ist sie allerdings nicht, so würden eine Menge Vorwürfe, die jetzt häufig den Deutschen von den Ausländern gemacht werden, von selbst wegfallen. In der That hätte sie es weit eher verdient, allgemeine Schriftsprache zu werden, als die Obersächsische Mundart, die indessen doch einen grossen Teil ihrer jetzigen Vollkommenheit dieser ihrer älteren, von ihr verachteten Schwester verdankt.

Gedike

(Über deutsche Dialecte. Berlin, 1794.)

Vielleicht bekommen die späteren Geschlechter noch einmal eine allgemeine plattdeutsche Schriftsprache wieder, wie frühere Geschlechter sie gehabt haben.

Pastor Dr. Harms

(Vorwort zu Kl. Groths Quickborn).

Spezial-Litteratur.

Ausser der in den Anmerkungen zum Text angeführten Litteratur nenne ich hier noch eine Reihe von Spezialwerken, welche zum Beweise dafür dienen mögen, dass diesem Zweige der deutschen Litteratur von jeher eine weitgehende Beachtung und Bearbeitung zu teil geworden ist.

Joh. Henr. Stuss, Progr. s. t. *Animadversiones in consilium nonnemini de idiomate inferioris Saxoniae paulatim abrogando*. Gothae 1754, 4^o.

Bernh. Raupach, *Disput. de linguae Saxoniae inferioris neglectu atque contemptu iniusto*. Rostock 1704.

Joh. Dav. Michaelis, *orat. de ea Germaniae dialecto, qua in sacris faciundis atque in scribendis libris utimur*. Göttingae, 1750, 4^o.

Joh. Karl Heinr. Dreyer, *Von Fehlern und Irrtümern der deutschen Rechtsgelehrsamkeit und Geschichte aus Miss- und Unverstande der alten Sprachkunde in Miscellaneen oder kleinen Schriften über einige Gegenstände des deutschen Rechts*. Lübeck 1748, 4^o.

Casaubonus, *de lingua vet. Saxoniae*.

Fulda, *Preisschrift über die beiden deutschen Hauptmundarten*.

Rüdiger, *Neuester Zuwachs der deutschen Sprachkunde*.

Kinderling, *Grundriss einer Litteratur der plattdeutschen oder niedersächsischen Sprache und ihrer Töchter* (in: *Für deutsche Sprache, Litteratur und Kulturgeschichte* pag. 87—166).

Joh. G. Eccard, *Hist. studii etymolog. linguae Germ.*

Joh. Goropii Becani *opera hactenus in lucem non edita: nempe Hermathena, Hieroglyphica, Verumnus, Gallica, Francica, Hispanica*. Antwerpen bei Chr. Plautinus 1580, Fol.

Adr. Scribecius, *Origines rerum Celticarum et Belgicarum*.

Joh. Eelkingii *diss. hist. inrid. inaug. de Belgis Seculo XII. in Germaniam advenis, variisque institutis ac iuribus et eorum adventu ortis*. Göttingae 1770, 4^o.

Wiarda, *Geschichte der ausgestorbenen Friesischen oder Sächsischen Sprache*. Aurich 1784.

Wachler, *Glossarium Germanicum*.

Joh. Moller, *Isagoge ad Histor. Chersonesi Cimbricae*.

M. Casaubonus, *comment. de lingua hebraica et Anglo-Saxonica*.

J. K. H. Dreyer *liber singul. de usu genuino iuris Anglo-Sax. in explicando iure Cimbrico et Saxon.*

J. G. Schottel, von der deutschen Hauptsprache.

Jac. Schubackii et Praes. Jo. Dav. Köleri disp. hist. crit. de Saxonum transportatione sub Carolo M. facta. Göttingen 1748, 4°.

Car. Henr. Schwabii et Praes. Joh. Theoph. Segeri diss. de coloniis mercatorum in Germania et praecipue in Saxonia. Lips. 1781, 4°.

Sagittarius, Antiquitt. Regni Thuring.

Hamconius, libri II de viris rebusque Frisiae illustribus.

Nyerup, Symbola ad Litteraturam antiqu. Teuton.

Otto Sperling de Danicae linguae et nominis antiqua gloria et praerogativa inter septentrionales. Haniae 1694, 4°.

Olaus Wormius, Monumenta Daniae.

Ant. Matthaeus, tract. de nobilitate.

Thorlacius, de Islandia.

Joh. Ihre, Glossarium Suo-Gothicum, in quo tam hodierno usu frequentata vocabula, quam in legum patriarum tabulis, alisque aevi medii scriptis obvia explicantur, et ex dialectis cognatis Moeso-Gothica, Anglo-Saxon., Allemannica, Islandica ceterisque Gothicae et Celticae originis illustrantur. Upsaliae 1769, Fol.

Jenisch, Philosophisch kritische Vergleichung und Würdigung von 14 älteren und neueren Sprachen Europens. Berlin 1793, 8°.

Gedike, Über deutsche Dialekte (Berlin 1794).

Deecke, Nachrichten von den im 15. Jahrhundert zu Lübeck gedruckten niedersächsischen Büchern. 1854, 4°.

Keller, H. A. von, Altddeutsche Handschriften (teilweise).

Brenner, O. Altnordisches Handbuch. Litteraturübersicht, Grammatik, Texte, Glossar. 1872.

Burg, Fr., die älteren nordischen Runeninschriften. 1885.

Grimm, W. C., über deutsche Runen. Mit 11 Kupfertafeln. 1821.

Haushalter, B., die Grenze zwischen dem hochdeutschen und dem niederdeutschen Sprachgebiete östlich der Elbe. Mit 2 Karten. 1886. 4°.

Heyne, M., Altniederdeutsche Eigennamen aus dem 9.—11. Jahrhundert. 1867.

Kirchhoff, A., das gothische Runenalphabet. 1854.

Piper, P., die Sprache und Literatur Deutschlands bis zum 12. Jahrh. 2 Teile, 1880.

Weichmann, C. F., Poesie der Niedersachsen. Hamburg. 6 Teile in 2 Bänden. 1725—38.

Heinsius, Th., Volkstümliches Wörterbuch der deutschen Sprache, 4 Teile in 5 Bdn. Hannover, 1818—22.

Schönemann, C. P. C., 100 Merkwürdigkeiten der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. Hannover 1849, 8°.

Wiechmann, C. M., Mecklenburgs altniederdeutsche Literatur. Bibliographisches Repertorium der bis zum 30jähr. Kriege gedruckten

niedersächsischen und plattdeutschen Bücher. 3 Bde. Nebst Nachtrag und Gesamtregister hrg. von A. Hofmeister. Schwerin 1860—85.

Pischon, F. A., Denkmäler der deutschen Sprache von den frühesten Zeiten bis jetzt. 6 Bde. Berlin 1838—51.

Jansens, H., eines niedersächsischen Bauern sämtl. Gedichte. Mit Vorwort von Pratje. Tossens 1864.

Publikationen des Litterar. Vereins zu Stuttgart.

Bibliothek der gesamten deutschen Nationallitteratur. Berlin und Stuttgart.

Dannehl, G., Über niederdeutsche Sprache und Litteratur. Berlin 1875.

Schaumann, A. F. H., Geschichte des niedersächsischen Volkes, von dessen erstem Hervortreten auf deutschem Boden an bis zum Jahre 118). Mit 2 Karten und 2 Tafeln. Göttingen, 1839.

Anderson, C. D., Hamburger Buerspraken v. J. 1594. Mit Anmerkungen. Hamburg 1810.

Baethcke, H., Der Lübecker Totentanz. Versuch zur Herstellung des alten niederdeutschen Textes. Göttingen 1873.

Hasse, P., Die Reimchronik des Eberhard v. Gandersheim. Göttingen 1872.

Legis, G. Th., Fundgruben des alten Nordens, 2 Bde. Mit Karte und 5 Tafeln. Lpzg. 1829.

Oesterley, H., niederdeutsche Dichtung im Mittelalter. Lex. 8°. Dresden 1871.

Scheidt, Ch. L., Bibliotheca historica Göttingensis 4°. Mit 12 Tafeln. Göttingen 1758 (enthält alte niedersächsische Geschichts- und Sprachdenkmäler pp.)

Wehrmann, die älteren Lübecker Zunftrollen. Lübeck 1872.

Uhland, Alte hoch- und niederdeutsche Volkslieder, 3 Bde., 1844—66.

Hattemers Denkmale des Mittelalters, 3 Bde., 1844 ffg.

Müllenhoff und Scherer, Denkmäler deutscher Poesie und Prosa aus dem 8. bis 12. Jahrhundert.

Zacher, Germanistische Handbibliothek.

Kinderling, Joh. Friedr. August, Geschichte der Nieder-Sächsischen oder sogenannten Plattdeutschen Sprache vornehmlich bis auf Luthers Zeiten nebst einer Musterung der vornehmsten Denkmale dieser Mundart. Magdeburg 1800.

Scheller, Karl F. A., Bücherkunde der Sassisch-Niederdeutschen Sprache hauptsächlich nach den Schriftdenkmälern der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel entworfen. Braunschweig 1826.



Niedersächsische Sprachdenkmäler.



I. Inschriften.

1. Im alten Cimbrien oder Holstein finden sich Runenschriften, darunter ist bemerkenswert eine gereimte Grabchrift auf einen cimbrischen Fürsten Vese, welcher der Sage nach noch vor Christi Geburt regiert und mit den Friesen Kriege geführt hat. Die Inschrift ist bei Schleswig, dem alten Heteby, gefunden worden und lautet:

Hi leker Vese af Hetum by
Under obna Himlum og votum Sky
(Hier liegt Vese von Hetum by
Unter offnem Himmel und nassen Wolken.)¹⁾

2. Die denkwürdigste der deutschen Steinschriften ist zu Ortenstein 1779 gefunden, als der durch einen Blitzstrahl zerstörte Turm der St. Paulskirche abgetragen wurde. Dasselbst fand sich in der Mauer ein Marmor, auf welchem das Vater Unser und das christliche Glaubensbekenntnis in altd deutscher Sprache eingegraben war. Darunter stand der Name Lucius. Wahrscheinlich ist damit der heilige Lucius gemeint, welcher cr. 176 aus England nach der Schweiz kam, den Graubündnern zuerst das Evangelium predigte und von den Heiden noch vor der Erbauung der Stadt Chur gemartert wurde. Die Schrift selbst ist wohl lange nachher angefertigt und trägt zum Andenken an seine dortige Wirksamkeit seinen Namen. Das dort stehende Vater Unser lautet: Batther unseer Thu pist in himile, wihi namun dinan, queme rihi din, werde Wille din so in himile so fa in Erdu, Proath unseer emezhie kib hiete, Oblaz uns sculdi unseero

¹⁾ Trogillus Arnkiel sammelte die meisten dieser Inschriften im „Cimbrischen Heidentum“.

so wir oblazen uns sculdiken, enti ni un sich firletti in Khorunka, uz zerlosi unsi fona uhile (ubile?).

3. Eine Steinschrift mit alten gotischen lateinischen Quadrat-Buchstaben steht auf einem grossen rechteckigen Steine in einem thüringischen Dorfe über der Kirchthür. Nach Schilter, welcher im Thesauro Antiquit. Teuton. T. II. diese Schrift vor dem Siegesliede auf den König Ludwig in Kupfer stechen liess, sollen darin die Namen Lodowic und Düringen sich finden. Daher vermutet er, dass sie auf die Teilung des Reiches unter dem Kaiser Ludwig I. deutet, auch will er darin einige von den Schriftzügen entdeckt haben, welche Karl der Grosse zum Gebrauch einer geheimen Schrift erfunden hatte.¹⁾

4. In Weissbach an der Mulde, zwischen Zwickau und Schneeberg, in dem Thale zwischen dem sogenannten Steine, wurden 1718 vier rohe Schiefersteine und ein harter Stein (sog. Klinger) ausgegraben, welche deutsche Schriften, jedenfalls aus der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts stammend, enthielten. Die Steine wurden von dem Pfarrer zu Weissbach, Chr. Fr. Sinner, bemerkt und ihre Inschriften in den Miscell. Lips. T. VIII. pag. 317 zuerst bekannt gemacht. Später wurden die Steine in die gräflich Solm'sche Bibliothek zu Wildenfels gebracht, doch zerfiel der erste Stein. Die Inschrift enthielt den Anfang des christlichen Glaubensbekenntnisses, nämlich: Boer glabbe alla in ainen Got Vade Vahan. Darunter war eine Krone, Rute und ein Kreuz abgebildet. Vahan ist von fahan (anfahen, anfangen) herzu-leiten und heisst Urheber, Schöpfer.

Auf der andern Seite stand die Jahreszahl: Diser hagn ist im tussent and tr nati Chrs. (hagn = Grabhügel). Die Zahl soll wahrscheinlich 1030 bedeuten.

Der zweite Stein enthält die Worte: Da lait godsa hermin was of a man kungly anita vilil starn Ams habt and üm handn üm dar alaigt üm dar akogl haer um gumers din

¹⁾ cf. Joh. von Tritthenheim in seiner Polygraphie L. ult. p. 589: „Otfridum et alios quosdam characteres interseruisse, quibus Carolum in arcanis usum fuisse idem dixerit.“

was dar bolbor. (Dahier liegt in Gott Hermann, welcher war ein königlicher Mann, hernieden [oder so lange als er hier gelebt hat] hat er vortrefflich regiert, amtsmässig, und umhanden um der Beschaffenheit und Gelegenheit wegen, darum er liegt um [oder am] Ende des Eichhügels. Herr, um deines Jammers [oder Leidens] willen war er wohl gefahren.

Auf dem dritten Steine steht: Dar Stain haldi laits tuai (dieser Stein enthält zwei Leute, oder bedeckt sie). Auf der anderen Seite steht: sgrab dar harmitt ludott bottai (des Grabes, in dessen Mitte sie gelegt sind).

Auf dem vierten Steine befinden sich die Worte: Dia Herr mundr barrtn sundr santan Boor bor, das awas ab hargods. (Die Heermänner waren ohne Heilige [ohne Mönche zu sein] wohlgefahren, und das ist geschehen von Herrgotts willen.)

Auf dem fünften harten Steine steht: Das Gebat Vorder vnser du bist im Himel — dein Will gescha . . . --

5. Im Dom zu Braunschweig finden sich vom Jahre 1195 Grabschriften auf Heinrich den Löwen in hochdeutscher Sprache, welche vielleicht aus dem 15. Jahrhundert stammen und dem Chronikenschreiber Letzner zugeschrieben werden. Man vergleiche damit die Verse, welche Rehtmeier in seiner Braunschweig. Chronik T. 1, p. 511 von dem Herzog Albrecht anführt.

6. Bei Rehtmeier a. a. O. S. 459 Anm. findet sich eine Denkschrift auf den Kaiser Otto IV.: Anno Dusent CCXVIII ifs tho der Harzburg de grotmechtige Kaiser Otto des Namens de Verde ein Here tho Brunswik, Hertogen Hinriken des Lauwen Sone gestorven, vnde in de Kerken sünte Blasii binnen Brunswik begraven worden. cf. auch Gottlieb Slevogt's tr. de sepulcris Imperatorum, Regum etc. pag. 63.

7. Zu Alkmar findet man auf den 1296 erschlagenen Grafen Floris von Holland folgende Grabschrift: Hier onder is den ingewant van Graaf Floris van Hollant, die verschlagen wort von H. Gerrit van Velsen. cf. Phileleutheri Timareten Collectio monumentorum rerumque maxime insignium Belgii foederati. Amstelod. 1684. 8. pag. 371.

8. Eine halb lateinische und halb niedersächsische Grab-
schrift von 1388 ist im Kloster Doberan:

Hier Peter Wiese tumba requiescit in ista;
God gev öm Spiese caelestem, quique legis sta,
Bid vor sien Seele precibus brevibus Genitorem,
Hier doget vele, sibi perpetuum det honorem,
He hefft getüget (angeschafft) alias (curias?) tres perpetuales,
Daran uns gnüget, res atque dedit speciales,
Drum schal he bliven hic nostra sub prece vere.
Und wilt ön skriven David in solio residere.

cf. Schröders Wismarische Erstlinge pag. 323 und Röper's
Geschichten und Anekdoten von Dobberan in Mecklenburg
pag. 160.

9. Im Dom zu Hamburg befindet sich eine merk-
würdige Gedächtnisschrift auf die Grafen von Schauenburg
von 1399. cf. Wolfg. Heinr. Adelung's annoch vorhandene
Antiquitäten in Hamburg (Hamburg 1696, 4^o pag. 29 u. 30).

10. Rehtmeier in seiner Kirchen-Historie von Braun-
schweig T. 1. Beilage zum 6. Kapitel Nr. 15 und Slevogt de
Sepulcris Imperat. pag. 473 führen eine in der St. Blasii-
kirche zu Braunschweig befindliche Denkschrift von der
Stiftung und Datierung der Kirche an.

11. Aus dem Jahre 1417 führt Phileleutherus Timareten
Collect. monum. Belgii foeder. pag. 233 eine Grab- und Ge-
dächtnisschrift der Herren von Arkel in holländischer
Prosa an.

12. In Meiboms Scriptt. rer. German. III. pag. 30 be-
findet sich eine schon von Opitz in seinen Anmerkungen zu
dem Lobgesange auf den heil. Anno merkwürdig gefundene
Grabchrift in der Sylvester-Kirche zu Wernigerode, welche
1429 in sechsfüssigen Jamben, die sich in der Mitte und am
Ende reimen, deutsch abgefasst ist:

Na Bort M schreven veer C, twe X, daby negen,
Starff Henrich Greve, der van Stalberch leve Neve,
Va.: Wernirode starff Henrich leste Erue dode:

Do was de hire Sünthe Erasmi vire (d. h. am Tage des
heil. Erasmus).

Vp Fridach wende na Vesper was ydt sin Ende,
Der Selen sine si Gott gnadig ane pine.

13. Aus dem Jahre 1459 führt Arnkiel im Cimbrischen Heidentum T. 3 pag. 400 eine gereimte niedersächsische Grabschrift auf den Herzog Adolf von Holstein-Schleswig an:

Da man schref ein Ring von der Taschen (CIO)
Und veer Hängen van einer Flaschen (CCCC)
Vief Duven Föt vnd negen J (XXXXXIIIIIIII)
Dar denk man Hartoch Adolf by,
Twischen Barber vnde Niclas Dagen,
O weh der jammerliken Klagen!
Wo ward manch Og gewenet roth
Wol un des edlen Försten Dod.

14. Sagittarius, Hist. der Grafschaft Gleichen pag. 220 führt aus den Jahren 1492 und 1497 ein paar Grabschriften auf die Gräfin Katharina und den Grafen Erwin zu Gleichen an, welche, obwohl hochdeutsch, einige niedersächsische Worte enthalten.

15. Aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts stammt vermutlich die Grabschrift auf den Herzog Magnus von Mecklenburg im Kloster Doberan:

In dieser Welt hab ich mein Lüst
Allein mit kalter Schalen gebüsst.
Hilf mir, Herr, in den Freudensahl
Und gib mir die ewge Kalteschal.

cf. Röpers neue Beschreib. des Closters Doberan p. 160, welcher hierzu bemerkt: die Unwissenheit der Prediger war um diese Zeit hier im Lande noch so gross, dass die Kirchenordnung 1557 ins Plattdeutsche übersetzt werden musste, weil die wenigsten von unsern Geistlichen der hochdeutschen Sprache kundig waren.

16. Im Kloster Doberan im Mecklenburgischen — das einzige Seebad und Seeufer der Deutschen, das nie von Franzosen beschmutzt worden ist, finden sich mehrere uralte, drollige und zum Teil anstössige deutsche Grabschriften, die in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gehören mögen und jetzt sehr unleserlich sind; das Grab Potts:

Hier ruwet Aalke, Aalke Pott,
Bewahr my, leve Here Gott,
Als ick dy wulle bewahren,
Wann du werest Aalke, Aalke Pott,
Und ick wer leve Here Gott.

17. Jünger ist das Grabmal des Bürgermeister Kerkering in der Marienkirche zu Lübeck. Er kniet da in der Mitte einer Herde Lämmer, die mit ihm an das Kreuz hinaufschauen, hat krumme Beine, und die Inschrift lautet:

Hier leit de Borgemeister Kerkering,
De so scheef up den Vöten ging,
O Her! mak öm de Schinken liek,
Und help öm in dyn Hemelrik!
Du nimmst dy ja de Schape an,
Lat doch den Buck ok mede gan.

18. Von folgender witziger Grabschrift ist Ort und Jahr nicht angegeben:

Hier leit Her Jan Macarius
Was publicus Notarius;
Mar syne leve Sophey
Was noch publiker as hey.

19. Die Inschrift des Taufbeckens zu Lübeck, welches 1337 auf Kosten der Ratsmänner Joh. Scheppenstedt und Eberhard von Aalen aus Erz gegossen ist, führt Jac. a Mellen in seiner Notitia Maiorum Lubecensium pag. 110 an. Sie lautet:

Maria wes to allen gmalen
Gnedich Hern Euerde van Aalen,
Crist di di Marter heft geleden

Gnade Hern Johann van Schepensteden.
Maria verseggt es nicht Hemelrike.
Jwme Arwen Diener Dartwike.
Criste vergif alle Missedat
Deme, di dit Vat gemaket hat,
Hans Anengter was he genant
Vnd was geborn van Sassenlant.

20. Meibom Scriptt. rer. Germ. III, 80 erwähnt eine Denkschrift auf den Ausgang der Hamelischen Kinder von 1284, welche indessen wenig glaubwürdig ist.

21. Eine alte Rechtstafel zu Stolp in Pommern, auf welcher das Lübische Recht steht, führt Dreger Cod. dipl. Pomeraniae an.

22. Eine in niedersächsischen Reimen ausführlich geschriebene Denkschrift über drei Feuersbrünste in Güstrow, 1503, 1508 und 1512, befindet sich an einem Pfeiler der Pfarrkirche zu Güstrow und wurde abgedruckt in Friedr. Thomas' Anal. Gustroviens. pag. 119.

Schliesslich verweise ich noch auf den trefflichen Aufsatz des Loccumer Stiftsprediger W. Rothert im Niedersächs. Volksbuch, herausg. von K. Dorenwell, Hannover, C. Meyer (Gust. Prior), 1884, I. Band, pag. 188 ff.



II. Urkunden.

1. Die älteste Urkunde, welche teilweise in niedersächsischer Sprache geschrieben ist, wird das Instrumentum Presbyteri Beringeri 779 sein. Sie enthält die Grenzbestimmung der Städte Würzburg und Heidingsfeld und ist in Eccard's Francia Orient. T. 1. pg. 675 gedruckt. Auch dem Evangelienbuche des heil Kilian, welches aus dem achten Jahrhundert stammt, ist sie beigefügt. Dadurch wird ihr Alter und ihre Echtheit bewiesen.

2. Die Erklärung des Kaisers Ludwig I., worin er den Franken das Recht der freien Verwendung ihrer Güter erteilt. cf Chr. Broweri et Joh. Masenii Antiqq. et Annales Trevirens. Proparasc. c. 10. pg. 26. Dieses Capitulare ist aus dem Jahre 819.

That ein jouvelihe man frier gewalt have, so vuar sose er wilit, sachun sinu to gevene.

So ver se sachun sinu thuruhe salichedi selu sineru athe ce andernn craftlicheru stat athe gelenenemo sinemo, athe se vuomo andremo versellan vuilit, inde ce themo cide innenevuedium theru selveru grafceffi vuizit, in theru sachun thie gesat sint; vuizzeta thia sala ce gedune gev-lize. That auo themo seluemo cide, that er thiu sellan vuilit, uzze neuvendiun thero grafceffi wissit, that ist athe in here, athe in palice, athe in andern sumeuvelicheru stedi, samant neme himo athe van sinen gelandun athe vane andern, thie theru selvern wizzi leven, theru er selvo levitt, urcundum rechtliche etc.

(Dass ein jeglicher freier Mann Gewalt habe, so fern als er will, seine Sachen zu geben.

So wer seine Sachen durch (wegen) Seligkeit seiner Seele, oder zur andern kraftlichen Statt (zu einem andern

ehrwürdigen Ort), oder seinem Gelegenen (Verwandten), oder so wem anders versellen (vormachen, übergeben) will, und zu der Zeit inwendig (binnen) derselben Grafschaft weset, (in demselben Gerichtsbezirk ist), in der die Sachen gesetzt (gelegen) sind; eine gewisse Sale (rechtskräftige Uebergabe) zu thun, befeissige (er sich). Wenn aber zu derselben Zeit, da er die Sellen (Uebergabe) thun will, er auswendig der Grafschaft weset (ist), das ist, entweder im Heere, oder im Pallast (am Hofe), oder in anderer so welcherlei Stätte, der nehme ihm zusammen entweder von seinen Gelenden (Landsleuten), oder von andern, die desselben Gesetzes leben, dessen er selbst lebet, zu rechtlichen Urkunden (oder Zeugen) pp.

3. Aus dem Jahre 964 datiert eine niedersächsische Urkunde von der Stiftung des Klosters Gernrode durch den Markgrafen Gero. Sie ist verzeichnet in Joh. Popperodii Annal. Gernrodens. in Meibomii Scriptt. rer. Germ. T. III. pag. 422 in Beemanni Hist. Anhalt. T. III. pag. 168 in eiusdem Accession. ad. Hist. Anhalt. pag. 36, in Calvörs heidn. und christl. Niedersachsen, pag. 512. Sie ist wahrscheinlich nur eine Übersetzung aus einem lateinischen Original des dreizehnten Jahrhunderts.

4. Adolf, Graf von Holstein, gab 1232 der Stadt Kiel das Lübische Recht und 1235 der Stadt Plön. Diese beiden Urkunden sind im Gegensatz zu den Urkunden der vorigen Jahrhunderte als durchaus echt anzusehen. 1236 wiederholte Graf Adolf seine Begnadigung.

5. 1242 Jürgen Vogts Stiftungsbrief des Klosters Herwershude in Staphorsts Hamburg. Kirchengesch. Band 2, S. 26. Ebendasselbst S. 31 steht eine plattdeutsche Urkunde vom Jahre 1250.

6. Dreger in seinem Cod. Pomeran. pag. 460 führt aus dem Jahre 1262 die älteste und einzige pommersche niederdeutsche Urkunde auf, welche einen Vergleich des Rats zu Thorn mit dem deutschen Orden wegen der Mühlen und Viehweiden zu Altenthorn enthält.

7. Von 1265 druckt Würdtwein in Nov. subsid. diplomat. T. IV. praef. pag. 35 die älteste Mainzische Urkunde des Erzbischofs Werner ab. Dieselbe ist teilweise niederdeutsch.

8. Aus dem Jahre 1287 steht in Westphalen Monum. Cimbr. T. III. col. 361 ein N. S. Kollektenbrief für das abgebrannte St. Joh. Kloster zu Schleswig.

9. 1291 verkauft Albrecht, Graf von Gleichen, seine Vogtei zu Gispersleben über 30 $\frac{1}{2}$ Hufe Landes pp. an einen Bürger zu Erfurt und belehnt einige Bürger damit. Der Kaufbrief findet sich in Casp. Sagittarius' Geschichte der Grafen von Gleichen S. 77 nach dem Original.

10. Gerkens Cod. dipl. Brand. Vol. II., 564 enthält ein Schreiben des Röm. K. Adolf, dass er dem Markgrafen Johann von Brandenburg 6000 Mark Silbers schuldig sei.

11. Die Grafen von Regenstein befreien das Wiprechts-Kloster zu Quedlinburg 1300 von ihrer Vogtei-Gerechtigkeit. Die Urkunde in Baring's Clavis dipl. App. pag. 70 und Erathus Cod. Quedlinburg. pag. 319 lautet:

Wye Henrik vnde Olrick greuen to Regensten bekennen in disseme opene breue vor allen de oen seen edder lesen hoeren, dat wy ghevryget hebben dat Goddeshus to sente Wiprechte vor der Stat to Quedelingeborch an Watere an Vischeryge an holte an grase, an weyde, van allerleye Vaghedyge von der Schirmoelen an dat Water opwort al vmme den Broegel hen, wante bouen dey Knuppelrodeschen moelen, oc van des Goddeshus Flutrenne an dat Water nedder Wort buten den Hoeven hen: Wante op dey scepmoelen dat water opwert wante vnder dey Demme Turue to grauenn to den Demmen op der Voegedige graseschop to der Demme notorft vtwendisch des Broiles. Vortmer so erloeue wey ergenanten Henrik vnd Oelrik greuen to Regensteyn den Heren vnde Bruedern des vorgenanten Goddeshus to Weydenwerken in vnseme Vorste der Oldenbruch van der Bode an wante an dey scheydinge oeres Holtes to eyneme eygendomme dem Goddeshus ewiliken to bliuene ledich vnde vri van allerleye Voegedige op dat wy deylftich werden oerer broeder-

schop vnde aller guden werk dey in deme Goddeshus oeder in alloren Klosteren volbracht werden. Des hebbe wey ergenanten Henrik vnde Oelrik dissen breyff besegelt myt vnser beyder anghehengeden Ingesehlen nach Goddes bort Dusent jar in deme drehundersten Jare, in sente Egidius Dage des hilgen abdes. — Die Sprache ist rein niedersächsisch.

Aus der Menge der nun folgenden, mit jedem Jahre häufiger werdenden niedersächsischen Urkunden, welche erst seit 1550 durch hochdeutsch geschriebene verdrängt werden, erwähne ich nur eine der spätesten plattdeutschen Urkunden, diejenige von 1604, worin der Herzog Franz von Pommern die Gerechtigkeiten der Stadt Bublitz bestätigt. Martin Rango hat sie in seinen *Origines Pomeraniae* pag. 206 abgedruckt. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts wurde die niederdeutsche Sprache in Urkunden und Verordnungen nicht mehr angewandt. Luthers Bibelübersetzung vertrieb sie hauptsächlich auch aus den Kanzleien.



III. Die niedersächsische Sprache in Aufsätzen, biblischen Uebersetzungen, Gesängen und Gebeten, Wörterbüchern, juristischen, historischen, humoristischen und vermischten Schriften bis zum Jahre 1530.

Fünftes Jahrhundert. Das **Salische Gesetz**, das alte Volksrecht der salischen Franken, ist ohne Zweifel das älteste Denkmal der niederdeutschen Sprache. Es ist in verschiedenen Redaktionen in lateinischer Sprache, indessen untermischt mit einzelnen niederdeutschen, von den späteren Abschreibern aber verunstalteten Wörtern (Malbergische Glosse) erhalten. Der älteste Teil des Gesetzes scheint nach mehreren Prologen und Epilogen, welche über die Entstehung desselben Aufschluss geben, noch in heidnischer Zeit ohne Einfluss des Königtums durch Vermittelung der Volksvorsteher aufgezeichnet worden zu sein, was etwa auf die Mitte des 5. Jahrhunderts hinweist. Er wird in den Handschriften als *Pactus Salicae*, *Tractatus lege Salicae*, *lex Salica* bezeichnet und umfasst in dieser Gestalt 65 Titel. Als Heimat des Gesetzes lässt sich nach einer Andeutung im 47. Titel die Gegend zwischen der Leye und Sambre bezeichnen. Es wird erzählt, dass vier Männer (Wisogast, Bodogast, Saligast und Widogast) aus der Masse des Volks ausgewählt, an drei Gerichtsstätten (Bothem, Salehem und Widohem) oder in drei Gerichtsversammlungen zusammengekommen wären und über alle wichtigen Fragen, welche Anlass zum Streite geben könnten, nach gepflogener Erörterung das Recht festgesetzt hatten. So, wie wir es jetzt haben, setzte es, nach Anweisung der Beschlussworte, der erste fränkische König Chlodoveus er 496 auf, und zwar die ersten 62 Titel,

nachher machte er einen Zusatz bis zum 78. Titel. Childebert II. machte den Zusatz bis zum 84. und schickte es seinem Bruder Lotharius zu, welcher noch etwa um 595 die letzten Gesetze bis zum 93. hinzufügte. So wurde es nach und nach auch von Theoderich und Dagobert erweitert. Die letzten Zusätze machten Karl der Grosse in der Reichsversammlung zu Aachen 803 und Ludwig I. 819.

cf. Wiarda, Geschichte und Auslegung des S. G. u. d. Malbergischen Glosse, Bremen, 1808.

Sechstes Jahrhundert. Von den alten Gesetzen der deutschen Völkerschaften werden in dieses Jahrhundert gerechnet das Gesetz der Burgunder, der Ripuarier, Baiuvarier und Alemannen. Der fränkische König Theoderich I. hat schon im Anfange des 6. Jahrh. das Alemannische Gesetz theils aus alten Gewohnheiten, theils aus geschriebenen Gesetzen der alemannischen Fürsten zusammengesetzt, aber auch, wie das Salische oder Fränkische und Baierische, von allem gereinigt, was nicht mit der christlichen Religion übereinstimmte. Hildebert II. hat sie noch weiter verbessert, aber nicht bekannt gemacht. Chlothar II., Chilperichs Sohn, hat sie mit Hilfe seiner Räte Claudius, Chadoinus, Magnus und Agilolf neu verbessert, das unnötige weggelassen und Zusätze gemacht. Goldast (geb. 1576, † 1635) hat dies ältere alemannische Gesetz von Chlotar in 98 Absätzen aus einer sehr alten Handschrift des Klosters St. Gallen herausgegeben (*Alemannicarum rerum scriptores vetusti* T. II, pag. 11), wogegen Herold eine neue Verbesserung in 107 Absätzen aus einer Fuldaischen Handschrift lieferte, in welcher die beiden Gesetze, die in jener alten Handschrift anhangsweise mit einer neueren Hand geschrieben waren, Tit. VI und VIII eingeschaltet und andere Zusätze, entweder von Dagobert oder von Karl dem Grossen angebracht sind. Der Sprachforscher findet in der Goldast'schen Ausgabe des ältesten Gesetzes eine reiche Auswahl alter deutscher Wörter. Das Baierische Gesetz ist für den Sprachforscher noch wichtiger. In seiner gegenwärtigen Gestalt gehört es in das 7. Jahrh. Von angelsächsischen Schriften gehören die allerältesten Gesetze des Königs Ethelberts in 98

Kapiteln hierher. Sie sind abgedruckt in Dav. Wilkins Cod. Leg. Anglo-Saxon. und in Hiccesii Thesaurus Linguar. Septentrional. Dissert. epistolar. pag. 89.

Siebentes Jahrhundert. Auch dieses Jahrhundert ist arm an Denkmälern der deutschen Sprache. In die erste Hälfte desselben gehören das gothische Gesetz Theoderichs, das longobardische der Könige Rotharis und Grimoald. Das letztere enthält viele deutsche Wörter, ebenso wie das Baierische Gesetz. Auch die Gesetze der Sachsen, Weriner oder Thüringer und der Friesen werden von einigen in dieses Jahrhundert gesetzt.

Wohl nicht mit Unrecht rechnet man in diesen Zeitpunkt die Übersetzungen des Vater Unsers, des christlichen Glaubensbekenntnisses und die Entsaguug des Teufels. Trotz der mannigfachen Veränderungen, welche die Sprache in diesen Übersetzungen durch die Abschreiber erfahren hat, ist das hohe Alter derselben unverkennbar. Hachenberg de lingua vet. Germanorum (in Germania media edit. 3 pag. 172) urtheilt: *Qualis est illa Abrenuntiatio Diaboli operumque eius, quam Chqh. Browerus ex vetusto MS. Palat. producit, quove vix ullum Antiquitatis Germ. monumentum vetustius exstare putat. Talis et illa Angelica salutatio ap. Lucam cap. I., quam Victor Capuae Episcopus ex Harmonia Evangelior. Tatiani a. 671 vulgavit: Heil whistu geborn follu. Truchtin mit dir gisegenot sis tu in wiben, inti gesegenot sie thie inwassmi tinero wamba.* Über die Entsagungsformel schreibt auch Michaeler (*Tabulae parallelae vet. Germ. Dialectorum Parte III praef. pag. 20. cf. Eccardi, Francia Orient. Tit. I p. 440*): *Debetur etiam Seculo septimo Formula abrenuntiationis Satanae, ut inscribi solet, in Concilio Liffinensi praescripta.* —

Beda soll noch in den letzten Zeiten seines Lebens eine angelsächsische Übersetzung des Evangelium Johannis verfertigt haben. In Abrah. Whelock's Ausgabe der Angelsächsischen Übersetzung der engl. Kirchenhistorie des Beda von Alfred sind hier und da angelsächsische Übersetzungen des Vater Unsers, des Glaubensbekenntnisses, Gebete und Stellen aus Predigten eingefügt, welche ein sehr hohes Alter haben.

Der angelsächsische Dichter Cädmon hat eine Übersetzung des ersten Buches Mosis hinterlassen, welche einige einem jüngeren Cädmon vindizieren. Der ältere hinterliess ein kleines Gedicht, welches Beda in seiner engl. Kirchengeschichte IV, 24 aufbewahrt hat. Es ist eine reimlose Übersetzung aus dem Lateinischen.

Achtes Jahrhundert. In diesem Jahrhundert tritt das Niederdeutsche als besondere Mundart in den schriftlichen Überlieferungen auf.

Das Alemannische Vater Unser und die Entsagung des Teufels, welche sehr oft gedruckt und mit dem Sächsischen Glaubensbekenntnis in das Jahr 743 gesetzt werden kann, verdienen hier zuerst Erwähnung.¹⁾ Darnach des Kero Übersetzung der Regel des heil. Benediktus, sowie die Exhortatio ad plebem, welche letztere Diet. von Staden in seinem Specimen Lection. Francicarum pag. 26 sq. und Eccard in Catechesis Theotisca pag. 74 und 169 aufführen. Diese Exhort. ad plebem wird von Eccard dem Rabanus Maurus, von Staden den Bonifacius zugeschrieben.

Reicher als die erwähnten zeigen Spuren des Niederdeutschen das Glossarium Romano-Theoticum, welches sich in Kassel mit der Exhort. ad plebem, von derselben Hand geschrieben, in einem Volumen befindet; ferner die Langobardischen Gesetze von Luitprand (735), Rachis (745) und Astulf (751) sämtlich in Basil. Herold's Origin. Germanicar. Antiquitatum pag. 159; ferner die Capitularien Karl des Grossen, die Würzburgische Urkunde oder Nachricht des Priesters Beringer von 779, die Boxhornischen Glossen aus Karls des Grossen Zeit, das Fragment des Kazungali, die Namen der Monate und Winde, welche Karl der Grosse 794 erfand, die alten Beichtformeln (darunter die lange Beichte, welche zum Gebrauche Karls des Grossen bestimmt war und von Lambecius zuerst aus der Wiener Handschrift des Libri Sacramentalis Gregorii M. herausgegeben wurde; später edierten sie Kollarius, Diet. von Staden,

¹⁾ Vilmar erklärt die Teufelsentsagungen für ein Produkt des 18. Jahrhunderts, verfasst von einem Ratsschreiber zu Goslar.

Eccard, Grupen, Michaeler, Fr. Im. Schwarze, Chr. H. Hecht, Willenbücher, cf. hierzu Kochs Compendium der deutschen Litteratur T. 1, 2. Ausgabe, 24. S.). Bemerkenswert ist noch eine andere Beichte, welche Sebast. Münster in seiner Cosmographie edierte. Grupen in seinen vier alten Beichtformeln (Hannover 1767) pag. 1 ffg. erklärte und übersetzte sie. Erwähnt zu werden verdient auch noch die Beichte der Alemanischen Kirche, welche Goldast in seinen Scriptt. Aleman II. pag. 135 edierte. In ihrer jetzigen Gestalt ist sie wohl eher ins 9. Jahrhundert zu setzen, doch haben vermutlich die Copisten am Ausdruck geändert.

Merkwürdig ist vor allem das Fragment eines Ritter-Liedes vom alten Hildebrand (Hildibracht und Hathubrant), welches Eccard in Francia Orient. T. 1 pag. 864—901 erläutert und durch in Kupfer gestochene Schriftproben bekannt gemacht hat. Lange Zeit galt die Erzählung für einen Roman in Prosa, bis 1812 die Brüder Grimm (die beiden ältesten alliterirenden Gedichte, das Hildebrandslied und das Wessobrunner Gebet) die Alliteration nachwiesen. Lachmann erklärte 1833 den kritisch hergestellten Text. Die neueste und beste Ausgabe besorgte Dr. Grein. E. Sievers, Halle 1873 gab eine neue photographische Nachbildung der Handschrift. — Aus diesem Bruchstück kann man die Sprache des 8. Jahrh. besser beurteilen, als aus den wörtlichen Übersetzungen aus dem Lateinischen.

Neuntes Jahrhundert. Spuren des Niederdeutschen finden sich hier in den Capitularien oder Gesetzen Karls des Grossen, ferner in den Gesetzen der Sachsen¹⁾, und der Franken (von Ansegisus gesammelt).

Das Capitulare Ludwigs I. vom Jahre 819, welches Broverus in Annal. Trevirens. pag. 26 zuerst aus einer Handschrift der Trierischen Dombibliothek bekannt gemacht hat, ist ein wichtiges Denkmal der Niedersächsischen Sprache.

¹⁾ Saxonum leges tres, quae exstant antiquissimae, aetate Caroli M. confectae. Notis illustravit Carolus Guilelmus Gaertner. Accessit Lex Frisonum: cum notis Sibrandi Siccanae. Lipsiae 1730, 4^o.

Nach damaligem Gebrauch wurden die Reichsgesetze lateinisch und deutsch abgefasst, damit sie jeder verstehen konnte. Aus Frodoards Nachricht, der von der Reichsversammlung zu Ingelheim 949 schreibt: Post quarum literarum recitationem et earum propter Reges iuxta Theotiscam linguam interpretationem geht hervor, dass die deutsche Sprache schon im neunten und zehnten Jahrhundert in Reichsversammlungen gebraucht wurde.

Ein merkwürdiges Denkmal der Niedersächsischen Sprache ist die deutsche Übersetzung der Bibel unter Ludwig I. in reimlosen Versen. Die Vorrede beweist, dass die Übertragung von einem Sachsen herrührt, welcher vielleicht bei den Franken am Niederrhein erzogen ist (Adelung nennt seine Sprache nieder-rheinisch). Die verschiedenen Ansichten über den Verfasser, welcher nach einigen ein Bauer, nach Eccard (not. ad Agii vitam Hathumodae in Quatern. Monumentor. pag. 41 und 42) sogar der Bischof von Würzburg Baduradus gewesen sein soll, übergehen wir hier, da sie schon längst genügend widerlegt sind. Aus dem 19. Kapitel der Harm. evang. schalten wir hier die Umschreibung des Vater Unsers mit der Gley'schen Übersetzung ein:

Cap. 19.

4. Than gi god vuillean vueros mid juvunon Vuordun Vualland groteau, allaro Cuningo craftigostan, than quedad gi so ic in lern.

Wenn ihr wahrhaftig den guten Willen habt, den Allmächtigen, den kräftigsten aller Könige, mit euren eigenen Worten zu grüssen, so saget, wie ich euch lehre.

5. Fadar is usa Fihirobarno, The is an them hohon himila rikea.

Vater bist du von uns Menschen-söhnen, der du bist auf (in) dem hohen Himmelreiche.

6. Gevuihid si thin namo Vuordo gehuuilico, Cuma thin crafttag riki.

Geweiht sei dein Name mit jedem Worte. Es komme uns dein kräftiges Reich.

7. Vuerda thi Vuilleo obar thesa Vuerold also sama an erdo, So thar uppa ist an them hohon himil rikea.

Es werde dein Wille (erfüllt) auf dieser Welt, von uns zusammen auf der Erde, sowie es dort oben geschieht auf dem hohen Himmelreiche.

8. Get us dago gehuuilikes brad. Drohtin te Godo. Thina helaga helpa.

Gebe uns an jedwedem Tage Brot, o du gütiger Herr, und deine heilige Hülfe.

9. Endi alat us hebenes Vuard managaro men sculdio. Also vue odrum mannum doan.

10. Ne alat us farledean lethavuibti so ford au iro Vuillean so univurdige sind. Ac help us uuidar allun ubilon dadiun.

11. So sculum biddean than gite bede hnigad. Vueros mid iuvunon Vuordun. That in Vualdand god ledes alate un leut Cunnea.

Und erlass uns von der Warte der Himmels herab unsere mannigfaltigen menschlichen Schulden, so wie wir den andern Menschen thun.

Lasse uns nicht verleiten zu etwas Leides und nach dem Willen derjenigen, die unwürdig sind, und helfe uns wider alle üble That.

So sollt ihr beten, wenn ihr zu eurem Gebete kniet; in der Wahrheit mit euren eigenen Worten, damit euch der allwaltende Gott von allem Leiden unter diesem Menschen- geschlechte befreie.

Auch eine niederdeutsche Übersetzung der Psalmen wird von Lipsius, welcher sie bei dem Gelehrten Arnold Wachten- donk in Holland fand, erwähnt. Otfrieds bekannte gereimte Übersetzung der Evangelien und des Tatianus Harmonie der vier Evangelisten sind zwei wichtige Denkmäler der Deutschen und teilweise auch der Niedersächsischen Sprache¹⁾, ebenso das Gespräch Christi mit der Samariterin, welches dem Ta- tianus angehängt ist.

Lohenstein und von Gemmingen geben hochdeutsche Übersetzungen des niederdeutsche Wörter enthaltenden Sieges- liedes auf Ludwig den Deutschen, welcher 883 die Normänner überwand.

Ferner haben wir in diesem Jahrhundert zu bemerken des Hrabanus Maurus Lat.-deutsches Glossar, die Wörter- sammlungen des Radepert in seinen Briefen, die Würzburgischen und Florentinischen Glossen, die grosse und kleinere Wörter- sammlung des Iso und des Glossar S. Blasii in Gerberts Iter Alem. App. p. 1—4.

Da in den Kirchenversammlungen dieses Jahrhunderts der deutsche Vortrag befohlen wurde, so haben wir daher auch mehrere biblische Übersetzungen, Unterrichts- und Wörter-

¹⁾ Vergl. hierzu die in Vilmars Geschichte d. deutschen National- litteratur in den Anmerkungen am Schluss des Werkes angegebene Lit- teratur.

bücher. In der Kirchenversammlung zu Mainz 813 heisst es: *numquam desit diebus dominicis aut festivitibus, qui verbum Dei praedicet iuxta quod intelligere vulgus possit.* An demselben Orte wurde 847 verordnet: *Et quilibet Episcopus homilias (faciat) — — et ut easdem homilias quisque aperte transferre studeat in Rusticam Romanam linguam vel Theoticam, quo facilius cuncti possint intelligere.* Lambock hat einige Überreste solcher deutschen Predigten bekannt gemacht.

Hierher zu rechnen sind die damaligen Übertragungen von Kirchengesängen ins Deutsche, z. B. das *Te deum laudamus*, welches Eccard 1731 besonders herausgab. Vermutlich sind die ersten Übersetzungen unter Ludwig I. entstanden. Ferner verdeutschte man das Glaubensbekenntnis, das Vater Unser und den Katechismus (wird Otfried zugeschrieben).

Aus dem Angelsächsischen müssen hier erwähnt werden:

- a. Das Gedicht *Beowulf*, zuerst herausgegeben von Thorkelin, Kopenhagen 1815, dann von John M. Kemble *The anglosaxon poems of Beowulf, the trawellers song and the battle of Finnesburh*, 2. Ausg. London 1835, dazu als 2. Band: *A translation of the anglos. poem of B. with a copious glossary*, 1837: C. W. M. Grein, *Dichtungen der Angelsachsen, stabreimend übersetzt* 2 Bde., 1857—59. Übersetzt wurde *Beowulf* noch von K. Simrock, Stuttg. 1859 und M. Heyne, Paderborn, 1863.
- b. Die angels. Übersetzung der engl. Kirchengeschichte des Beda vom König Alfred. Derselbe übersetzte auch den Orosius, den Boethius *de consolat. philos.*, die Psalmen, an deren Vollendung er durch den Tod gehindert wurde, die *Cura Pastoralis Gregorii M.*, Gedichte, Sittensprüche, Parabeln (?). Auch sind seine Gesetze bemerkenswert, besonders die Vorrede zu denselben, welche die angels. Übersetzung der zehn Gebote enthält.
- c. Das Fragment eines angels. Gedichts auf den heil. Cuthbert scheint in den Schluss dieses Jahrhunderts zu gehören.

Aus der isländischen Sprache ist bemerkenswert der Todesgesang des Königs Lodbrok in 19 Strophen, welchen James Johnston mit einer engl. und lat. Übersetzung in Kopenhagen 1782 herausgegeben hat.

Zehntes Jahrhundert. Zu bemerken sind hier die Lindembrog'schen Glossen, aus einer alten Hamburger Handschrift, in Eccard's Franc. Orient. T. II, p. 991—1002, welche eine grosse Menge niedersächsischer Wörter enthalten.

Von angelsächsischen Schriften gehören in dieses Jahrhundert die Werke Aelfrids, welche er als Mönch und Abt zu Malmesbury, ehe er Erzbischof zu York wurde, verfasste: 1. Angelsächsische Grammatik und angelsächsisches Wörterbuch. 2. Übersetzung der 5 Bücher Mosis, des Buches Josua und der Richter, ein Fragment der Übersetzung des Buches Hiob (zuerst herausgegeben in: *Heptateuchus liber Job et Evangelium Nicodemi Anglo-Saxonice. Historiae Judith fragmentum Dano-Saxon.* Edidit nunc primum ex mss. codd. Edwardus Thwaites, Oxoniae e theatro Sheld., 1698, 40). 3. Homilien und angels. Übersetzungen des Donatus, Priscianus und der Dialoge Gregors des Grossen.

Noch ist uns erhalten aus der angels. Sprache das reimlose Gedicht eines Ungenannten auf die Schlacht zu Brunam-bury im Jahr 937, in welcher der König von England, Athelstan, die Könige von Irland und Schottland, Anlaff und Konstantin, besiegte. Heinrich von Huntingdon veröffentlichte es im fünften Bande seiner Geschichte von England mit einer wörtlichen, prosaischen lateinischen Übersetzung. In Langebecks Scriptt. Dan. T. II p. 412 steht es mit der lateinischen Übersetzung Gibsons, verglichen mit Whelocks Übersetzung und mit Langebecks gelehrten Anmerkungen.

Ein Fragment des grossen Gedichts auf den Tod des im Streite mit den Dänen 991 gefallenen Byrthnoth ist uns ebenfalls noch erhalten.

An ferneren Überresten aus jenem Zeitalter ist hier zu nennen: Eine angels. Beichtformel, welche uns in den Canones, die im Jahre 967 unter dem König Edgar gemacht sind, erhalten ist. Gruben hat sie in seinen alten Beicht-

formeln mit der lat. Übersetzung abdrucken lassen. Aus Humpfredi Wandey Cod. antiquae Literaturae hat Michaeler in seinen Tabulae parall. III noch eine andere angels. Beichte abgedruckt, die aus dem Beichtbuche des Erzbischofs Egbert genommen und mit einer Absolutionsformel verbunden ist.

In einer angels. Umschreibung des Vater Unfers finden sich ebenfalls Spuren des Niederdeutschen, wie auch in dem angels. Eidschwur der Könige Eduard und Ethelred, vom h. Dunstan, welcher diese Könige 970 zu Kingston krönte, verfasst. Joh. Spelman hat ihn in seiner vita Aelfredi M. p. 62 aufbewahrt.

Niederdeutsche Worte finden sich auch in der langen Beichte, welche Eccard Franc. orient. II, 940, aus einer Handschrift der Würzburgischen Dombibliothek vom 9. Jahrh. edierte.

Von Isländischen Gedichten wird in dieses Jahrhundert gehören die 60strophige Ode auf den König Hakin, der Harald Schönhaar's Sohn war, verfasst von seinem Vetter Eyrind, einem berühmten Skalden. Vergl. die französische Übersetzung Mallet's in seinen Monuments.

Elftes Jahrhundert. Auch in diesem Jahrhundert findet sich kein ganz niederdeutsches Sprach-Denkmal.

Die Umschreibung der Psalmen und einiger biblischer Lieder des Mönchs zu St. Gallen, Notker Labeo, ist in fränkischer Sprache geschrieben, in welche sehr häufig Niederdeutsches eingemischt ist. Die Meinung, dass sie von Otfried herrühre, hat Bernh. Frank in der Vorrede zu der Ausgabe des Notker in Schilters Thesaurus Antiquitt. Teuton. T. 1 widerlegt. Ausserdem ist sie in Hattemer's Denkmalen des Mittelalters, Bd. 2 gedruckt und nach der wiener Handschrift besonders herausgegeben von Heinzl & Scherer, Strassburg 1876. Auch die homiletischen Fragmente gehören wahrscheinlich Notker zu und stehen in Monument. catechet. von Schilter. Dasselbst finden sich die Übersetzung des Vater Unfers und des Glaubensbekenntnisses, worin Spuren des Niederdeutschen vorkommen.

Von Notker haben sich ferner noch erhalten die Kategorien des Aristoteles und dessen Abhandlung *Περὶ ἔμπειρίας* (ed.

Graff, Berlin 1837), des Boëthius Schrift „De consolatione philosophiae“ (ed. Graff, Berlin 1837 und bei Hattemer, Bd. 3), des Marcius Capella zwei erste Bücher „De nuptiis philologiae et Mercurii“ (ed. Graff, Berlin 1837), eine Abhandlung „de octo tonis“ (in v. d. Hagens Denkmalen des Mittelalters, Berlin 1824), eine andere „de syllogismis“ und ein kleines Lehrbuch der Rhetorik (in Haupts Zeitschrift f. deutsches Altertum, Bd. 4). Ohne Zweifel hat Notker, wie sein Schüler Ekkehard IV. bezeugt, unter diesen Schriften selbst verfasst: Die Psalmen, den Hiob und Gregors „Moralia in Hiob.“ Notker Labeo † 22. Juni 1022, 70 Jahre alt, an der Pest. In seinen Schriften zeigt sich die Vermischung des Niederdeutschen mit dem Alemannischen.

Eine Paraphrase des Hohen Liedes verfasste Williram, der früher Mönch in Fulda, später Abt des Klosters Ebersberg in Baiern war (cf. W. Scherer, Leben Willirams, Abtes von Ebersberg in Baiern. Beitrag zur Kulturgeschichte des 11. Jahrh. 1866). Die Sprache dieses Werkes ist nicht rein oberdeutsch oder fränkisch, sondern mit vielen niederdeutschen Ausdrücken vermischt. Die Auslegung des Paul Merula (Leiden 1598, 8^o), welche durch eine beigefügte holländische Übersetzung Joh. Houtens sehr gewinnt, sowie die Anmerkungen des Franz Junius¹⁾ (Franc. Junii Specimen observationum in Willeramii Abb. francicam paraphrasin Cantici Canticorum, Amstel. 1655. 8^o) beweisen eine grosse Kenntnis des Angelsächsischen, Gothischen, Cambro-Britannischen und Niederdeutschen.

Das bedeutendste Werk dieses Jahrhunderts ist das Annelied (maere von Sente Annen), ein Lobgesang auf den Erzbischof Anno von Köln, welcher 1075 starb. Martin Opitz machte sich dadurch sehr verdient, dass er das Werk zuerst

¹⁾ Es ist Franziskus Junius der Jüngere, Sprachforscher und Archäolog, gemeint (* 1589 zu Heidelberg, † 19. Nov. 1677 im Hause des Isaak Vossius bei Windsor). Er verfasste u. a.: *Caedmonis monachi paraphrasis poetica Geneseos ac praecipuarum sacrae paginae historiarum* (Amsterd. 1655), lieferte auch die *Materialien* zu dem von Lye 1743 edierten *Ety-mologicum Anglicanum*.

1639 mit trefflichen Anmerkungen zu Danzig herausgab. Er gebrauchte hierzu eine Handschrift der Rhedigerischen Bibliothek in Breslau. Joh. Schilter in seinem Thesaurus antiqu. teuton. Bd. I. fügte eine lateinische Übersetzung und J. G. Scherz' Anmerkungen hinzu. Hegewisch gab im Deutschen Magazin von 1791, Juliheft p. 10—75 eine hochdeutsche Übersetzung und Erklärung des Liedes. Eine selbständige Ausgabe erschien 1848: Maere von Sente Annen von Dr. Bezzenberger. Joseph Kehrein liess 1865 den opitzischen Text auflegen. Die Sprache ist bedeutend gebildeter als in Otfried, aber die Mundarten zeigen sich noch immer vermischt.

Letzteres findet sich auch in den deutschen Worterklärungen über die Canones Apostol. und Concilia, über die Lebensbeschreibungen einiger Heiligen und des Hieronymus Erklärung des Matthaeus.

In Eccard's *Francia Oriental.* II stehen Fragmente deutscher Predigten, welche in das Ende dieses Jahrhunderts gehören. Sie sind oberdeutsch abgefasst, doch zeigen sich Spuren des Niederdeutschen.

Von angelsächsischen Sprachdenkmälern sind hier die Gesetze Kanuts, welche von den Königen Eduard und Wilhelm bestätigt wurden, aufzuführen. Sie enthalten 80 Hauptstücke oder Artikel und stehen mit einer lateinischen Übersetzung in Lambards *Archaeonomia* in Dav. Wilkins *Cod. Leg. Anglo-Sax.* in Bromtonus *Chron.* in Twysdeni *scriptt.* Angl. — Kanut gab auch noch Kirchengesetze in 25 Abteilungen, welche Spelman, Whelock, Wilkins, Pontoppidan edierten.

Mit diesem Jahrhundert hören die angelsächsischen Sprachdenkmäler auf, weil Wilhelm der Eroberer die französische Sprache in den Schulen einführte und seine Gesetze in normännischer Sprache abfassen liess. Durch die Vermischung der angelsächsischen mit der normännischen und französischen entstand die englische Sprache.

Schliesslich haben wir noch zu erwähnen zwei Sammelwerke, welche als die ältesten und reichhaltigsten Quellen der germanischen Mythologie zu betrachten sind. Die sogenannte ältere und jüngere Edda, oder die nordische Götter-

lehre des gelehrten Isländers Sámund Sigfusson († 1133). Sie befindet sich im Manuskript als *codex regius* in Kopenhagen. Die prosaische oder jüngere Edda ist nur ein Auszug der älteren und soll von dem isländischen Historiker Snorri Sturleson um 1200 verfasst sein. K. Simrock übersetzte die Edden (6 Aufl. 1876).

Zwölftes Jahrhundert. Die niederdeutsche Sprache bekommt durch die Ansiedelungen der Fläminger und Holländer in Deutschland eine grössere Herrschaft und sondert sich merklich vom schwäbischen und fränkischen Dialekt ab. Die Minnesänger unter Kaiser Friedrich I. haben nicht wenig zur Reinigung der oberdeutschen Sprache beigetragen. Die Denkmäler dieses Jahrhunderts lassen sich folgendermassen ordnen :

1. Ein kleines Glossarium, welches Wirtschaftsgebäude, Hausgeräte und Tiere deutsch benennt, in Meichelbecks Hist. Frising. T. 2 praefat. pag. 14 und 15.

2. Vier lateinisch - deutsche Wörterbücher in Gerberts *Iter Alem.* App. pag. 10, 15, 109 und 136.

3. Eine fränkische Übersetzung der Ordensregel des heil. Benediktus.

4. Das umfangreiche fränkische Gedicht auf Karls des Grossen Siege in Schilters *Thesaur.* T. II.

5. Das Bruchstück einer Übersetzung der Evangelien, welches Eccard in *Quatern. vet. Mornum.* pag. 42 anführt. Die niederdeutsche Sprache ist hier noch mit der fränkischen vermischt.

6. Das Loblied auf die heil. Jungfrau Maria in B. Pez' *Thesaur. Anecdotorum* T. 1. P. 1.

7. Biblische Gesänge und der ambrosianische Lobgesang, welche Schilter im Anhang der Notkerschen Übersetzung der Psalmen im ersten Teil seines *Thes. Antiqu. Teut.* p. 274 abdruckte.

8. Die eingemischten niederdeutschen Wörter in den Liedern der Minnesänger.

9. Das apostolische Glaubensbekenntnis, welches Marcus Zuerius Boxhorn in *hist. univ.* p. 102 und in *Rudimenta*

relig. Christ. zuerst nach einer sehr alten Handschrift edierte. Später findet es sich in Eccard's Catechesis Theotisca p. 86, in Siegm. Jak. Baumgartens Osterprogramm von 1752. Schilter hat es in seine Monumenta catech. nicht mit aufgenommen. wohin es doch gehörte.

10. Nikolaus Kolyn, Benediktiner in der Abtei Egmond bei Harlem, in der Mitte des 12. Jahrhunderts, schrieb eine gereimte Chronik der ersten Grafen von Holland, Rym Kronyck, van ouds genaamt het geschichte Historiall-Rym der eersten Graven van Holland, herausgegeben von Gerard Dumbar in *Analecta Belgica*, Devent, 1719; auch von Gerard von Loos, Haag 1745, fol.

11. Von der alten friesischen Sprache sind nach Matthias von Wicht (in seinem Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht pag. 102 Anm. b.) die 17 Willküren und 24 Landrechte die ältesten. Ursprünglich sollen sie aber lateinisch abgefasst sein. Die noch vorhandenen friesischen Gesetze gehören in das 13. Jahrhundert.

Dreizehntes Jahrhundert. Dieses Jahrhundert ist reich an niedersächsischen Sprachdenkmälern. Die Sprache erscheint hier in regelmässigem Ausdruck, deutlichen Verbindungen und übereinstimmender Rechtschreibung, wie die hochdeutschen Mundarten sie nicht aufweisen können. Von nun an werden nur die spezifisch niederdeutschen Sprachdenkmäler Berücksichtigung finden. Es schliessen sich den bisher genannten an:

1. Die niedersächsische Übersetzung der Stiftungsurkunde des Klosters Gernrode, welche oben S. 13 erwähnt ist.

2. Die Willekühr van Langewald von 1207 ist abgedruckt in den Verhandelingen App. p. 7 der gelehrten Gesellschaft zu Gröningen.

3. Das Stadtrecht der Stadt Stade, welches ihr Kaiser Otto IV. 1209 erteilte, in Ricci Entwurf von Stadtgesetzen, p. 167 und in Puffendorfs *Observatt.* T. II. App. p. 152—156.

4. Der Sachsenspiegel des Ebko oder Ecko (Eberhard oder Eckard) von Repkow (oder Reppichau), die älteste und wichtigste Aufzeichnung des in Deutschland, besonders in Sachsen, noch vor jedem Bekanntwerden des Römischen Rechts geltenden

Gewohnheitsrechtes. Über die Entstehung giebt eine in vielen Handschriften stehende rhythmische Vorrede Aufschluss. Das Buch wurde vom Verfasser auf Veranlassung des Grafen Hoier von Mansfeld geschrieben. Die Zeit der Entstehung ist sehr wahrscheinlich in die Jahre 1224—1235 zu setzen. In den ältesten Ausgaben zu Gouda 1472, Basel 1474, Gouda 1479. Delft und Köln 1480 heisst das Buch der Sachsen-Spiegel; erst in der Ausburger Ausgabe von 1516 heisst die Inschrift: Sassen Speghel mit velen Addicien. Neuere Ausgaben lieferten Massmann 1857 und Schöne 1859. Nach der ältesten Leipziger Handschrift edierte ihn Julius Weiske, 6. Aufl. neu bearbeitet von R. Hildebrand, 1882. Alle aber übertrifft die grosse kritische Ausgabe Homeyers (3 Bde., Berlin 1835—1844), welche das Landrecht, das Lehnrecht, den „Richtsteig Lehnrechts“, den *auctor vetus de beneficiis*, das görlitzer Rechtsbuch und ein System des Lehnrechts umfasst. Vgl. Homeyer, „die Stellung des Sachsenspiegels zum Schwabenspiegel“ (Berlin 1853), Ficker „Über die Entstehungszeit des S.“ (Innsbr. 1859); Schulz, „*Speculum saxonicum num latino sermone conceptum sit?*“ (Jena 1875); Eggert, „Studien zur Geschichte des Landfriedens. Nebst Nachweis der Nichtbenutzung der *Treuga Henrici* im Sachsenspiegel (Göttingen 1875).“

5. Die Sachsenchronik (Sächsische Weltchronik), nach ihrem Verfasser, Eike von Repkow, auch die Repkowsche Chronik genannt, wurde in ihrer ursprünglichen Gestalt in niederdeutscher Sprache um 1232 abgefasst. Sie wurde durch den Druck im Auszug von J. G. Eccard in seinem *Corpus historicum medii aevi* Bd. 1 als *Chronicon Luneborgicum* veröffentlicht. Eine neue Ausgabe lieferte Massmann (Stuttgart 1857), Weiland in den *Monumenta Germ. hist.* (Deutsche Chroniken, Bd. 2. Hannover 1877.) cf. Pfeiffer, „Untersuchungen über die repkowsche Chronik“ (Breslau 1854) und Schöne, „die repkowsche Chronik, das Buch der Könige“ (Elberfeld 1859).

6. Eberhards, eines Gandersheimer Priesters, niedersächsische Übersetzung einer lat. Chronik von der Stiftung der weiblichen Abtei Gandersheim, im Jahre 1216 verfasst. Sie findet sich in Joh. G. Leukfelds Geschichte von Gandersheim in Leibnitz

Scriptor. rer. Brunsvic. T. 3, in Joh. Chr. Harenbergs Histor. Gandersh. Zur Beurteilung der reinen Sprache führe ich hier einige Stellen aus dem Werke an:

Me scholle jo mer des Mynschen Edelheit
Allermeist bekennen an der Süden (Sitten) Vromicheit.
Yo du groter bist von Gebort edder Richeit,
Yo mer du deck schalt neghen to der Otmödigkeit
(Demut)

Wenn dat de mynsche wol ghelouig sy
Unde leuet doch an bösen Werken darby
Dat en mach öme twar vromen nit.

Über die Äbtissin Gerburg heisst es im 35. Kapitel:

Unde wu gotliken se seck beghunde holden
An dichtende mochte ein man darover olden
Er danne (eher als) her ör Doghede konde vullen sagen.

7. Das Schwerinische Stadtrecht von 1222 und 1224. Das erste steht lateinisch in Fr. Thomas Analect. Gustroviens, p. 51 und in Westphalen Monum. Cimbr. T. 1. Das andere, eine blosser Übersetzung, steht niedersächsisch in Westphalen a. a. O. u. in desselben Specim. document. Mecklenburg., sowie in Dav. Franks Mecklenburgischer Geschichte T. 4.

8. Die Holsteinische Reimechronik eines Anonymus von 1225. Sie beginnt mit dem Jahre 1199. Dreyer edierte sie in Monum. anecd., jedoch fand sie sich früher in Staphorst's Hamburgischer Kirchengeschichte Bd. 2.

9. Das Braunschweigische Stadtrecht von 1227 in Leibnitz in Scheidius Origines Guelficae T. IV.

10. Ein Braunschweigisches Stadtrecht, welches Kaiser Friedrich I. 1232 bestätigte, in Leibnitz Script. rer. Brunsvic. T. III. Das erste Stück desselben auch in Rehtmeiers Braunschw. Chronik T. 1.

11. Das Magdeburgische Recht ist vermutlich bei einem Brande verloren gegangen. Hartknoch in seiner Dissert. d. Antiquitt. Prussiae, diss. XVII und Duisburg in seiner Preuss. Chronik erwähnen es. Dasselbe Magdeburgische Recht oder Handfeste und Stadtrecht der Städte Culm und Thorn, im Jahre 1251 erneuert, befindet sich lateinisch in Peter von Duisburgs

Chron. Prussiae mit dem Titel Privilegium Culmense Die Sprache ist allerdings hochdeutsch, aber sehr mit niedersächsischem vermischt. (Vergleiche die Vermischung der Dialekte in den Homerischen Dichtungen.)

11. Landrecht ofte Asighebok der edelen vryen Vriesen, woraus Eccard in Hist studii etymol. die 10 Gebote anführt, welche auch Michaeler in Tabul. parall. III. wiederholt hat. In Wichts Vorbericht zum Ostfriesischen Landrecht ist des näheren von diesem Asighebok oder Rustringer Landrecht und seinen Handschriften berichtet. Das sog. Synd-Recht (Synodal- oder geistliche Recht), welches mit einer hochdeutschen Übersetzung in Wiardas Vorrede zu seinem Ostfriesischen Wörterbuch steht, ist nur ein Teil davon.

12. Das Lübische Recht der Stadt Plön, im Jahre 1236 vom Grafen Adolf von Holstein erteilt, findet sich in Westphalen Monum. Cimbr. IV. Dasselbst stehen auch die Bestätigungen der Könige von Dänemark.

13. Die Statuten von Lippstadt aus dem Jahre 1240 in Puffendorfs Observ. T. III. App.

14. Das Lübische Rechtsbuch aus demselben Jahre in 252 Absätzen in Westphalens Mon. Cimbr. III. Es ist ganz niedersächsisch.

15. Aus demselben Jahre das Dänische Gesetz, oder Jütische Lowbuch, Joh. Meyer's Jus Juticum s. das Judsche Lowbuch, cum commentario et explicat. vocabulorum Danicor. in Westphal Mon. Cimbr. IV.

16. Das Lüneburgische Recht von 1247 in Rehtmeiers Braunschweig. Chronik T. 3. lateinisch, in Dreyer's Nebenstunden mit Erklärungen aus einer Handschrift des 15. Jahrh. deutsch.

17. Aus demselben Jahre steht ein Helmstädtisches Stadtrecht vom Abt Gerhard von Werden in Kressius vindiciae Juris recuperati.

18. Das Magdeburgische Weichbild, aus der Mitte dieses Jahrhunderts, ist ein Auszug aus dem Sachsenspiegel.

19. Von 1252 ist das Stadtrecht von Hunsingo im Gröningerlande erhalten und in den Verhandlungen der Genootscap

pro excolendo iure patrio T. II. in *Analectis* p. 47 abgedruckt. cf. Wiarda Vorrede zum *Altfries. Wörterbuch* und *Wicht's Ostfries. Ländrecht*, Vorbericht S. 146 ff.

20. Ebendasselbst S. 12 steht *Vertaling der Keuren van't Jar 1252* mit einer holländ. Übersetzung und einem Vokabular.

21. Das *Altfriesische Reimgedicht von den Freiheiten*, welche Karl der Grosse den Friesen erteilte, steht in *Wicht a. a. O.* p. 56.

22. Das *Lübeckische Recht von 1254*, wie es den Liefländern auf ihre Bitte erteilt wurde, in *Sibrand's Jus publ. Lubec.* und in *Mauritius' Introduct. ad praxin forens.*

23. In *Leibnitz scriptt. Brunsvic. III*, 750 befindet sich die Vorrede zu den Privilegien der Stadt *Wisby*, welche 1255 von den Grafen von *Holstein, Johann und Gerhard*, bestätigt wurde (nach *Leibnitz a. a. O. praef. p. 29* wurden diese Stadtrechte schon 1163 von *Heinrich dem Löwen* bestätigt). Von dem Vorhandensein einer deutschen Übersetzung dieser Rechte ist mir nichts bekannt.

24. Das *Schwerinische Stadtrecht*, welches Herr *Nikolaus von Werle* der Stadt *Röbel* 1261 erteilte, ist zu finden in *Joach. Christ. Ungnads Amoenitatt. diplom. histor. iuridic. T. 1.* Eine Abschrift davon steht in *Sibrand's Jus Lubecense P. 1. Sect. 10.*

25. Über das Vorhandensein eines *Magdeburgischen Rechts*, welches der Herzog *Boleslaus III.* der Stadt *Breslau* vordem verliehen und 1261 von demselben in einigen Punkten verändert wurde, ist keine Spur zu finden. Das noch vorhandene ist jüngeren Datums.

26. Das *Stadtrecht von Lübeck von 1266*, wie es der Stadt *Danzig* erteilt wurde, findet sich in *Dreyers Samml. vorm. Abhandlungen (Rostock 1754).* T 1. p. 473—486.

27. Aus dem Jahre 1270 existiert eine *Reimchronik von Godert (Gotthard) Hagen*, welche die Streitigkeiten der Stadt *Köln* mit ihrem Erzbischof von 1269 behandelt.

28. Von demselben ist das *Hamburgische Stadtrecht* oder *Ordelbok.* cf. *Richey, H'st. Statutor. Hamburgens C. 1. § 19.* Es steht in *Westphalens Mon. Cimbr. T. IV.* aus zwei Hand-

schriften von 1270 und 1277 und stimmt mit dem Lübeckischen Stadtrecht von 1240 und mit dem Stadischen von 1279 überein.

29 Das Recht der Stadt Ülzen von 1270 stimmt mit dem Lüneburgischen Stadtrecht überein. Es steht deutsch in Pfeffingers Hist. von Braunsch.-Lüneburg T. 2., deutsch und lateinisch in Joh. Wilh. Hoffmanns Samml. ungedruckter Urkunden, doch gehören diese neueren hochdeutschen Übersetzungen dem Ende des 15. oder dem 16. Jahrh. an.

30. Ein Goslarisches Bergrecht von 1271 hat Wagner Corp. iur. metall. Vielleicht ist noch ein älteres vorhanden gewesen.

31. Die Berechnung der Bussen und Brüchen wegen verübter Gewaltthätigkeiten stehen in altfriesischer Sprache von 1276 in Groot Placaat en Charter-bock van Vriesland door G. F. Baron thoe Schwarzenberg. Leuwarden 1768. Fol.

32. Die Literae Brocmanorum oder das Brockumer Landrecht in altfriesischer Sprache haben mit dem vorigen gleiches Alter. Wiarda erwähnt die Schrift in der Vorrede zu seinem Ostfries. Wörterbuche, auch hat er in einer besonderen Schrift „Von den Richtern des Brockmerlandes Inhalt und Sprache näher erklärt. Matthias von Wicht (Vorbericht z. Ostfr. Landrecht) beschreibt ein Manuskript in reiner alter friesischer Sprache.

33. Im letzterwähnten Werke von Wicht findet sich aus dem Jahre 1276 ein niederdeutscher Verbundbrief der Ostfriesen.

34. Aus demselben Jahre rühren die Gedichte von der Liebe her, in einer gemischten Mundart. Vgl. die Zeitschr. Bragur. T. 2. S. 324.

35. Die Braunschweigische Chronik in niedersächsischen Reimen von einem Anonymus. Dieselbe wurde auf Befehl des Herzogs Albrecht († 1279) verfasst und zuerst von Just. Gobler Frankfurt 1566, fol. ediert. Später steht sie aus einer vollständigen Wolfenbüttelschen Niedersächs. Handschrift mit einer Wiederholung der Gobler'schen Ausgabe in Leibnitii Scriptt. rer. Brunsv. T. III. p. 1—147.

36. Der Gesang von der Macht der Liebe in Hansens Staats-Materialien Bd. 2 stammt ungefähr aus dieser Zeit.

37. Die drei Liebeslieder aus derselben Zeit, welche Just. Möser in seinen patriot. Phantasien T. 3. edierte, fanden sich auf dem Pergament-Umschlage eines Registers. Vielleicht gehörte es zu einer grösseren Sammlung aller Minnelieder.

38. Die Statuten der Stadt Stade, vom Jahre 1279, in rein niedersächsischer Sprache finden sich in Senkenbergs Select. iuris et historiar. T. VI. und in Pufendorfs Observatt. T. 1., von Grothaus edierte sie in Göttingen 1766, 4^o mit Glossar und histor. Einleitung aus der Urschrift.

39. De nye Wilckoeren van Langewolt aus d. J. 1282 in den Verhandelingen ter nasporinge van de Wetten en Gesteldheid onzes Vaderlands door een Genootschap te Groningen pro excolendo iure patrio T. 1. in Anal. p. 16.

40. Das Stadtrecht der Stadt Apenrade von 1284 edierte J. K. H. Dreyer in s. Samml. verm. Schriften T. 3.

41. Das Stadtrecht der Stadt Flensburg aus demselben Jahre, in 172 Artikeln, ist noch handschriftlich vorhanden, aber von Westphalen in Mon. Cimbr. IV. in 132 Sätzen so ediert, wie es vom König von Dänemark Waldemar IV. bestätigt wurde. Eine Handschrift des Flensburger Stadtrechts von 1545 beschreibt v. Seelen in Select. lit. p. 356.

42. Die Hamburgischen Statuten von 1292 in nieders. Sprache finden sich in Christ. Dan. Andersons Erläuterung des Hamburg. Privatrechts.

43. Eine Magdeburgische Gerichtsordnung von 1295 steht in Böhme's diplom. Beiträgen T. 1. Die plattdeutsche Sprache ist mit dem thüringischen Dialekt vermischt.

44. Aus dem Jahre 1295 stammt die kleine Goslarsche Chronik, oder die Auszüge aus einer niedersächs. Kirchenchronik zu Goslar von den Königen oder Kaisern, welche sich in und um Goslar aufgehalten haben. Leibnitz Scriptt. Brunsv. T. III.

45. Die Rechte, welche die Einwohner des Neuen Landes vom Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg erhielten, 1296, in Pufendorfs Observatt. T. II. App.

46. Ein Hamburger Stadtbuch von 1297 in Thesaur. iur. prov. et statut. T. 1.

47. Aus dem Jahre 1299 stammen die Gerechtigkeiten des Reichshofes Brakel in der Grafschaft Mark, welche abgedruckt sind in Joh. Diet. v. Steinen, Versuch einer Westfäl. Geschichte. (Dortmund 1749. 8^o.)

48. Gottsched erwähnt im Neuen Büchersaal T. 9. p. 116 ein Stück unter dem Titel „Der Seele und des Leibes Krieg“ in niedersächs. gemischter Mundart. Es führt folgende Überschrift:

Wier nennen dis Buchelin
Der Seele und des Libes Krieck,
So sol sin rechter Name sien,
Nu höre mennlick vnde swiek.

49. Witkinds deutsche prosaische Übersetzung der Kölischen Chronik der deutschen Kaiser und Könige von Heinrich I. bis zu Friedrich I. (in Eccard's Corp. Histor. med. aevi T. 1.) ist nicht rein niedersächsisch, sondern mit oberdeutsch vermischt. In der gereimten Vorrede erklärt der Verfasser, dass er die Arbeit zum Zeitvertreib der Herren Gerhard von Hamerstein und Gerh. von Landskron geschrieben habe.

50. Stücke des alten ostfrief. Landrechts. S. Wicht's Vorbericht z. Ostfr. Landrecht. p. 102. und verschiedene Stücke der alten Schrae von Soest. Ferner Een onderwysinghe van mate wunden vnd gebreken de van wundynghe komen (in Jo. W. Hoffmanns Observ. iur. germ.

Vierzehntes Jahrhundert. 1. Die Rechte oder Statuten der Stadt Lüneburg, welche Uffenbach Bibl. MSS. T. 3 erwähnt, sind wahrscheinlich die nämlichen, welche Leibnitz, Scriptt. Brunsv. T. 3. u. d. T.: Leges Luneburg. de haereditatibus nach einem Manuskript von 1490 edierte. Einige Ausdrücke und die Orthographie in dem sonst ganz niedersächsischen Schriftstücke nähern sich dem holländischen Dialekt

2. Das alte Friesische Landrecht, 1468 zu Köln gedruckt, ist zu finden in Chr. Schotanus Beschryvinge van de Heerlyckheydt van Friesland, 2. Ausg. 1666, Fol. In der Sammlung

Oude Friesche Wetten, eerste Stuck, Campen 1783 steht es mit der holländischen Übersetzung und mit Anmerkungen.

3. Das Drontische Landrecht in holländischer Sprache, gedr. in Oudheden en Geschiedten van Groningen, Lugd. Batav. 1724, 8^o.

4. Das alte Stadtrecht oder dy oude Schrae der Stadt Soest. Am Ende der ersten 15 Gesetze steht die Jahreszahl 1301. Jüngere Zusätze stammen aus den Jahren 1309, 60, 68, 80 u. 1400. In Westphalen, Monum. Cimbr. T. IV., Emminghaus, Statut. Susatens. u. d. T.: Dey oude Schrae der Stadt van Soist, Emminghaus, Comment. in jus Susatense (mit lat. Erklär.)

5. Leges municipales Cellenses, oder das Cellische Stadtrecht in 37 Satzungen von 1310 in Leibnitz, Scriptt. Bruns. T. 3.; Puffendorf, Observ. T. 2. App.

6. Das alte Magdeburgische Recht, wie es 1304 der Stadt Görlitz gegeben wurde, veröffentlichte aus dem Görlitzer Originale Friedr. Rud. Luhn in Schotts Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten, mit einer Schriftprobe, welche lautet: Wie Megedeburg gestift wart. Bi des grozen Köning Otten cieten ward megedeburg gestift alrest. Bie sinen Zieten buwete man das Kloster zu Berge. Sin Sun der rote coninc Otto, der gab den steteren wigbilde nach irre willecvre vnde nach der witzegisten rate. Bi sienen cieten was ein Bischof zo Megedeburg, Adelbrecht genannt. Der enphinc sin pallium von deme Pabeste Johanne, vnde was an dem Bisthvm driethen ior vnde sieben manden. — Ober- und niederdeutsch ist hier sichtbar vermischt, weil der Kopist wahrscheinlich ein Oberdeutscher war.

7. Der Stadt Bremen ältere Statuten und Ordeln von 1304, wie sie wohl schwerlich eine andere Stadt besser aufzuweisen hat. In Gerhard Oelrichs Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen, nach Originalien, Bremen 1771, 4^o. Als Anhang ist von demselben ein Glossarium ad Statuta Bremensia antiqua. Francofurti a. d. M. 1767, 8 beigegeben.

8. Die Rechte und Freiheiten des Weichbildes zu Heiligenhafen nach dem Lübeckischen Rechte, von den Grafen von Holstein 1305, 1325, 1328 und 1350 erteilt und vom Grafen

Adolf 1360 und Clawes 1390 bestätigt. In Westphalens Monum. Cimbr. T. IV.

9. Die Holländische Reimchronik Melis Stocke's von 1305 von Janus Dousa, Amsterdam 1591 fol. und Corn. von Alkemade, Leiden 1699 fol. ediert.

10. Das Goslarsche Stadtrecht von 1306, erneuert 1359 in Leibnitz Scriptt. rer. Bruns. T. III., ergänzt von Bruns in seinen Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters, aus einer helmstädtischen Handschrift des 15. Jahrhunderts.

11. Shedungen oder Rechtssprüche des Rats zu Bremen von 1307, 1308, 1332 und 1375 in Oelrichs Sammlung der Bymischen Gesetzbücher.

12. Het Dyckrecht von Sallant von 1308 in Dumbar's Analect. II.

13. Die Ordensregeln des heil. Geist-Klosters zu Barth in Pommern von 1309 in Westphalen Mon. Cimbr. IV.

14. Das Emsiger oder Emsgower Landrecht, 1312 neu revidiert in Matthias von Wicht, Ostfries. Landrechte (m. hochd. Übers.)

15. Aus demselben Jahre die 12 Dohmen oder das peinliche Recht der Friesen in Wicht, Ostfr. Landrecht (m. hochd. Übers.)

Auch gehört das alte Ostfriesische Landrecht und die Übersetzung der 10 Gebote (s. Wichts Vorbericht) in diese Zeit. Wahrscheinlich ist Sibrand, Abt zu Lidlum, der Verfasser, cf. Sibrandi Leonis vitae Abbatum Lidlumens. in Matthaeus' Analect. T. III. Zu bemerken ist aber, dass Sibrand von 1303—28 Abt zu Lidlum war.

16. Das Magdeburgische Weichbild in einer Uffenbachischen Handschrift von 1314, von Senkenburg in Visiones Juris und Dreyer, Abhandlung vom Sachsenspiegel teilweise angeführt.

17. Der Stadt Halle im Magdeburgischen allererste Willkür von 1316 in Joh. Chph. v. Dreyhaupts Beschreibung des Saalkreises T. 2 ist zur Hälfte hochdeutsch.

18. Die Diepholtischen Statuta von 1318 in Pufendorfs Observatt. T. 1. Appendix.

19. Die Statuten der Geldrischen Stadt Kulenburg von 1318, in holländischer Sprache in Ant. Matthaeus, Analect. vet. aevi, T. 6.

20. Das Stadtrecht der Reichsstadt Dortmund von 1322 in Lünigs Reichsarchiv Part. Spec. IV. Contin. ult. p. und in Dreyers Nebenstunden.

21. Die Upstallbomische Willkür der Friesen von 1323 in Siccamas Leges Frisionum lateinisch, friesisch in Chr. Schoten's Tablino.

22. Das Landrecht der Insel Fehmarn (oder Femern) von 1326 in Dreyers Samml. verm. Abhandlungen T. 2.

23. Das Magdeburgische Recht, wie es 1327 der Stadt Brieg gegeben wurde, in Ehrenreich Böhmens diplom. Beiträgen zur Untersuchung der Schlesischen Rechte u. Geschichte I. Teil (Berlin 1770, gr. 4^o).

24. Der Eid der Halberstädtischen Bürger, dem Bischof Albrecht, geb. Herzog von Braunschweig 1338 geleistet, in Meiboms Script. rer. German. T. II.

25. Das Lübeckische Stadtrecht, verbessert durch den Bürgermeister Tidermann Gustrow 1328, zu Lübeck befindlich.

26. Das Verdische alte Recht von 1330 (Original im Bremer Rathause) in Joh. Vogts Monumenta inedita rerum Germ. praecipue Bremensium T. 1. P. 3. mit C. F. Renners und Joh. Dav. Grubers Worterklärungen.

27. Die Statuta des Kalandes in Kiel von 1334 in Westphalens Monum. Cimbr. T. 3.

28. Gesetz und Ordinantie des Churs (oder Churgerichts zu Aachen) von 1338 in Nopp's Aacher Chronik, Bd. 3.

29. Die Wismarsche Bürgersprache oder Civiloquium von 1344 in Dietr. Schröders kurzer Beschreib. d. Stadt u. Herrschaft Wismar.

30. Das Oldenburgische Stadtrecht von 1345 in Gerh. Oelrichs Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen T. 2.

31. Ordnung und Sate des Koers vnd Wall eines erbarn Rats zu Osnabrück 1348, erschien 1629 in 4^o zu Osnabrück, steht in Gerh. Chr. Wilh. Lodtmanus Monumenta Osnabrug.

32. Das Vogtgedinge der Stadt Hervorden in H. A. Meinders tract. s. diss. de iudiciis centenariis et centumviralibus (Lemgov. 1715, 4^o).

33. Das Stadtrecht der Stadt Helmstedt von 1350 in Joach. Theod. Lichtenstein's epist. 4 de diplomatibus Helmst. 1748, 4^o, wo auch ein älteres Stadtrecht abgedruckt ist unter der Überschrift: Dit sin de los de we ratmanne van Helmstede holden schollen by vnser ghesuorenn eden. Los-Gesetz.

34. Eine Brabantische Reimchronik des Nic. de Clerc, Sekretärs der Stadt Antwerpen, 1318—1350. In Des Roches Untersuchungen über den Ursprung der Buchdruckerkunst (abgedruckt in Breitkopf, Über die Erfindung der Buchdruckerkunst).

35. Statuta der Stadt Göttingen von 1354 in Puffendorfs Observatt. T. III.

36. Goslarsche Bergwerksgesetze des Rammelsbergs von 1356. In Leibnitz Scriptt. Bruns. T. III.

37. Die Statuten des grossen Kalands zu St. Aegidii in Osterode in J. G. Leukfelds Antiqu. Groningenses und in Chr. G. Blumbergs Abbildung des Kalands.

38. Die Upstallbomische Willkür, 1361 bestätigt und durch 7 Artikel vermehrt, steht in friesischer Sprache in den Verbundbriefen, Emden 1656. cf. Wicht, Vorberr. z. ostfries. Landrecht.

39. Das Ober-Ysselsche Recht, welches der Bischoff von Utrecht Joh. v. Virnenburg 1365 erteilte, in holländischer Sprache mit hochdeutscher Umschreibung und mit Zusätzen und Vermehrungen Davids von Burgund, Bischofs von Utrecht, ed. Melchior Winhof in Deventer 1559. In Ant. Matthaeus' Analect. vet. aevi T. VI.

40. De rechte judske Lowbuch, nieders. Übersetzung des Jütischen Lowbuches, welches schon 1240 in Dänischer Sprache erschien, steht nach einer Handschrift von 1371 in Westphalens Monum. Cimbr. T. 3. Praefat.

41. Keppenbergs niedersächsisches Lied von der Ersteigung der Stadt Lüneburg von 1371 (?), welches in Leibnitz Scriptt. rer. Bruns. T. 3. steht.

42. Ernst von Kirchbergs gereimte Mecklenburgische Chronik von 1378 in Westphalen Monum. Cimbr. T. 6. nach der Urschrift des Herzogl. Archivs in Schwerin.

43. Ein Goslarsches Stadtrecht von 1392 (Original im Goslarschen Rathause). cf. Heineck, Antiqu. Goslariens. L. IV.

44. Bestätigung der Rechte des Stifts zu Ramslow von den Herzögen Bernhard und Heinrich, von 1392 in Pfeffingers Hist. des Braunschw. Lüneburg. Hauses, 2. T.

45. Derselben Herzöge Vertrag mit den Landständen von Braunschweig oder Zale-Brev von 1392 in Scheide's Bibl. Hist. und in Fr. Wilh. Hoffmanns Sammlung ungedruckter Urkunden. (Halle 1736, 4^o.)

46. Das Gedicht von den doden Koningen und van den leuenden Konygen, jedenfalls aus dem Jahre 1393 In Staphorsts Hamburg. Kirchengesch. 4. Bd. (aus dem Harte Boek der Flanderfahrer-Gesellschaft.

47. Rechte der Stadt Schwerte in Westfalen von 1397 in v. Steinen Westfäl. Gesch. 5. St.

48. De Ordinantie, Kesinghe vnde Schickinghe des Rades (zu Bremen) von 1398 in Gerh. Oelrichs Gesetzbüchern der Stadt Bremen 1. T.

49. Das Liegnitzische Recht von 1399, von Nik. Worm abgefasst auf Befehl Ruprechts, Herzogs zu Liegnitz und Goldberg, in Fragen und Antworten. Eine Handschrift dieses Rechts beschreibt Ehrenreich, Böhmen in seinen diplomat. Beiträgen. 3 T.

50. Die Lüneburgischen Statuten von der Heergewette und Gerade, von 1399 oder 1400 in Puffendorfs Observ. T. II. Append.

51. Auszug aus dem Sachsenspiegel oder das Abece-darium Speculi Sassonum Greifswaldense, woraus Dreyer in s. Abhandl. vom Sachsenspiegel die gereimte Vorrede u. a. anführt.

Das Abfassungsjahr ist unbekannt bei folgenden Denk-mälern dieses Jahrhunderts:

52. Zusätze zu der alten Soestischen Schrae in Emming-haus' Memorabil. Susatens., nebst einigen Verordnungen als von Brutlochten (Hochzeiten), von der Liftucht und die alte Gerichtsordnung von Soest.

53. Die alten Hofrechte von Westfalen in v. Steinen, Westf. Geschichte 6. St. (vom Reichshofe in Westfalen, die Tinsrechte, Rechte des alten Klugtengerichts, das Elmenhorster

Hofrecht, das Hofrecht des Stifts zu Essen und des Hofes zu Berkhofen).

54. Das alte Dortmundische Recht steht nach einer Handschrift des 14. Jahrh. in Dreyers Nebenstunden.

55. und 56. Ein Gebet an die heil. Anna und ein Messformular zur Ehre der heil. Jungfrau Maria in L. A. Rust's kritischen Nachrichten von einem alten Manuskripte in niederdeutscher Sprache, Bernburg 1765, 4^o und in den gesammelten Schriften der Anhaltischen Deutschen Gesellschaft, 2. T. Wahrscheinlich ist die Handschrift aus einem niederrheinischen Kloster geraubt und später verkauft, denn die Sprache nähert sich der Holländischen.

57. und 58. Zwei niedersächsische Übersetzungen des *Speculum humanae salvationis*, welche Erasmus Nyerup in *Specim. Literaturae Teuton. ant. edierte*. Vergl. auch Wiedeburgs Nachrichten von alten deutschen poetischen Handschriften zu Jena.

Fünfzehntes Jahrhundert. Dieses Jahrhundert hat die meisten Denkmäler der niedersächsischen Sprache aufzuweisen. Das sechzehnte zeigt eine merkliche Abnahme.

1. Konrad Bachmanns Niedersächsisches Drama von der Geburt Christi. Teilweise in *Conr. Dieterich's Antiquitt. bibl.* und in *Diet. von Stadens Specim. Lectt. Franc.* (mit einzelnen Anmerkungen).

2. Die Legende des Bruder Philipp, eines Karthäusermönches, in der *dam. Universitäts-Bibliothek zu Helmstedt* (jetzt zu Göttingen). *Bruder Philipp Leben der heil. Familie (Marienleben)* ist von H. Rückert 1853 ediert. Inhalt und Auszüge stehen in *Docen Miscellaneen* 1807. 2, 66—98. *Bruder Philipps Marienleben*. Von J. Haupt. Wien 1871. Auszug in *Goedekes Mittelalter* S. 128 ffg. Der Prolog und Epilog sind im *Deutschen Museum* 1788, Oktober S. 347 ffg. abgedruckt.

3. Das Hildesheimische Dienstmannsrecht, in *Bruns' Beiträgen zu den deutschen Rechten* erläutert. Alter ist ungewiss.

4. Die Handschrift des Schlesischen Landrechts zu Brieg, in *Böhmens diplomat. Beiträgen I. T.*, enthält das Magdeburgische Weichbild. Die Sprache ist nicht rein niedersächsisch.

Zwei Sammlungen niedersächsischer Gedichte sind hier zu nennen. Die erste und älteste ist das Harte Boek (Herzbuch) der Flanderfahrer Gesellschaft in Hamburg in Staphorst Hamburg. Kirchengeschichte Bd. 4., stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1404 und enthält folgende Gedichte: 1) van der Bort Christi, 175 S. 2) van deme Holte des hilgen Krützes, 202 S. 3) van eynem eddelen Krutgarden, 213 S. 4) Dith is de Kranfshals, 225 S. 5) van unser leuen Frowen Rosenkranz, 229 S. 6) van Namelofs und Valentin, 231 S. 7) van dren Konigen, 263 S.

5. Van der Bort Christi, ist eine poetische Erzählung, voll von Lobsprüchen der Jungfrau Maria. Ihr Anfang lautet:

God Vader, Sone vnd hillige Gheist
Dese dre mit ener Vleist (volleist = Anwendung)
Gottliker Wyfsheit
Vnde myt Vorsichticheyt
Also auer ene hadden gedraghen etc.

6. Van deme Holte des hilligen Krützes, von gleicher Gattung, aus 768 Versen bestehend.

7. Van eynem eddelen Krutgarden, eine allegorische Darstellung allerlei Tugenden, endigt in einer Lobpreisung Marias. Enthält 218 Verse.

8. Dith is de Kranfshals, ein allegorisch moralisches Gedicht, darin die Eigenschaften eines treuen Liebhabers einer Prinzessin im Traume erklärt werden. Dies geschieht unter dem Bilde eines Kranichhalses, der neun Stufen haben soll: Verschwiegen, bedächtig im Reden, beständig, gutmütig, treu, unverdrossen, aufrichtig, zärtlich und gefällig. Das Gedicht besteht aus 314 Versen.

9. Vnser leuen Frowen Rosenkranz, Lobpreisung Marias in 105 Versen.

10. Van Namelofs vnd Valentin, ein erzählendes Gedicht von über 1000 Versen. Vielleicht ist das ganze Gedicht die freie Übersetzung eines französischen Romans, worin der Held Namelofs = Orson und die Clarine = Eglantine heisst.¹⁾

¹⁾ L'histoire des deux nobles et vaillants chevaliers Valentin et Orson, enfans de l'empereur de Grece, et neveux du très chrétien roi de France Pepin, Lyon 1591, 8^o u. öfter.

11. Van dren Koningen ist gleich mit dem erwähnten Gedicht von den doden Koningen und van den leuenden Koningen. Es ist zu vermuten, dass das Original in hochdeutschem Dialekt geschrieben war.

Die zweite Sammlung von Niedersächsischen Gedichten befindet sich in der Ausgabe: Romantische und andere Gedichte in altplattdeutscher Sprache, aus einer Handschrift der akademischen Bibliothek zu Helmstedt, herausgegeben von Paul Jakob Bruns. Berlin und Stettin 1798, 8°. Als Entstehungszeit darf man wohl die Mitte dieses Jahrhunderts annehmen. Die folgenden neun Nummern sind Stücke dieser Sammlung.

11. Zeno oder von den heil. Drei Königen, erzählendes Gedicht, welches die Entdeckung der Leiber der h. drei Könige behandelt, findet sich in einer Handschrift zu Dresden von 1433, welche vermutlich nach einer Helmstädtischen niedersächsischen Handschrift angefertigt ist.

12. Der Baumgarten, ein Traum, steht ausführlich in Staphorst Hamb. Kirchengesch., enthält nur 177 Verse und ist daher wohl aus einem oberdeutschen Gedichte mit veränderter Mundart abgekürzt.

13. Das Lob der Frauen, in 124 Versen geschildert, ist wahrscheinlich eine Übersetzung des Minnesängers Frauenlob.

14. Ratsversammlung der Tiere, ein satirisches Gedicht.

15. Geschichte der Heil. Marien, aus Jacobi de Voragine Legenda aurea, erzählt die Standhaftigkeit einer Jungfer, die als Mönch in ein Mannskloster gekommen.

16. Reisen des Heil. Brandanus, eines Irländers, der im 6. Jahrh. gelebt hat. Als Prosa öfter gedruckt, sind sie hier in Reimen abgefasst.

17. Flos und Blankflos. Das gleichnamige oberdeutsche Gedicht stand unvollkommen in der Müllerischen Sammlung Bd. 2; 1846 ist eine brauchbare Ausgabe von Emil Sommer erschienen: Flore und Blancheffur eine erzählung von Konrad Fleck. Dies niedersächsische Gedicht ist nur ein Auszug aus jenem. Es lässt sich nicht ermitteln, woher dies Gedicht genommen ist, da französische, spanische, italienische und neu-griechische Bearbeitungen vorhanden sind. Vergl. Eschenburg,

Denkmäler altdeutscher Dichtkunst. Fr. Adelungs Nachrichten von Altdeutschen Gedichten in der vatikanischen Bibliothek.

18. Theophilus, enthält eine Verschreibung desselben an den Teufel, und die Befreiung durch die Jungfrau Maria. Reim und Orthographie sind hier sehr nachlässig angewandt.

19. Fabelhafte Geschichte Alexanders des Grossen, eine prosaische Erzählung, ist das letzte Stück der Romantischen Gedichte aus Bruns' Sammlung. Die Fabel des Werkes stammt aus dem Lateinischen. Das Ganze läuft auf eine Verherrlichung Alexanders des Grossen hinaus.

20. Der Stadt Hörter Stadtrecht von 1403 steht in der Hörterchen *Deductio iurium et gravaminum* von 1671, 4^o Beilage No. 46.

21. Die Rechte der Stadt Hameln, 1407 von den Herzögen von Braunschweig, Bernhard und Heinrich bestätigt, in Ludewigs *Reliquiae* MStor. T. 10.

22. Die Ratsordnung der Stadt Braunschweig, oder *Ordinarius Senatus Brunsv.* von 1408 in Leibnitz, *Scriptt. Bruns.* III. Die „Ordnung“ ist musterhaft in Stil und Inhalt.

23. Einunge und Vorkehrunge der Stadt Wiehe von 1410 in Walchs Beiträgen T. 3.

24. Die Goslarschen Rechtserkenntnisse und Rechtsschreiben, in Bruns Beiträge zu den deutschen Rechten.

25. Die Lüneburgische Chronik eines Anonymus von 1421, in Leibnitz *Scriptt. Bruns.* T. III.

26. Die Statuten der Stadt Hildesheim von 1422 in Puffendorfs *Observatt.* T. IV.

27. Von 1425 befindet sich ein Transsumpt des vorigen Deichrechts der Stadt Bremen, mit neuen Zusätzen in Gerh. Oelrichs Bremischen Gesetzbüchern.

28. Das Friesische Recht von 1426 (*Codex iuris Frisici borealis*) in Dreyers *Samml. verm. Abhandlungen.* T. 1. ist völlig niedersächsisch.

29. Anonyme Übersetzung und Fortsetzung der Chronik des Joh. de Beka aus dem Latein. ins Holländische von 1426 in Ant. Matthaeus *Analect.* T. V.

30. Die Holsteinische Chronik der olden Geschichte und Fride des Landes to Holsten, angande nha Christi Gebort vum 1110 Jahre, beth an des Graven Diderichs van Oldenborch de des Konigs Christiani Vater gewesen. Endigeth sick im J. 1428. In Westphalens Monum. Cimbr. T. 3. mit der lat. Übers. des Presbyter Bremensis.

31. Eines Anonymus Fortsetzung derselben Chronik, von 1428—1460, in Westphalen Monum. Cimbr. T. III. ohne lat. Übersetzung.

32. Dat olde Fresche Landrecht (zu Eiderstedt, Evershop und Utholm, ca. 1428 zu Eiderstedt geschrieben in Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen. T. 3.

33. Die Statuten der Stadt Bremen aus demselben Jahre, in Gerh. Oelrichs Sammlung der Gesetzbücher der Stadt Bremen.

34. Breve der Borgelicken Frieheiden to Rostock, welche in Rhadt von sich gegeben hefft, in 46 Artikeln steht in Franks Altem und Neuem Mecklenburg Bd. 7.

35. Die Friesischen Rechtsbücher aus dem Jahre 1430, von denen M. v. Wicht, Ostfries. Landrecht, Vorberr. einige im Auszuge mitgeteilt hat.

36. Joh. Mandeville's Reisebeschreibung nach einem MS. in der Königl. Bibliothek in Berlin u. d. Titel: Dat Prologus van dem hilgen Lande. In wat Jare Johan mandevil toch ouer mer. Van to trecken ouer Land thom hilgen Graue uth engeland. Vergl. Kochs Grundriss der Deutschen Literatur. T. 1.

37. Die Gesetze der Brüderschaft des heil. Blutes Christi zu Stassfurt, in 37 Artikeln, vom Bischof Burchard zu Halberstadt 1430 bestätigt, zu Stassfurt im Archiv des Rathauses.

38. Studentenglück, nieders. Erzählung in Versen in Eschenburgs Denkmälern der altdeutschen Dichtkunst. Stammt wahrscheinlich aus dem Jahre 1431.

39. Gespräch in Plattdeutschen Reimen über Glück und Unglück der Liebe in Eschenburg a. a. O. von 1431.

40. Fragment einer niedersächsischen Erzählung in Versen ebenda, doch fehlt der Schluss der Erzählung.

41. Die neuen Bremischen Statuten von 1433 in Gerh. Oelrichs Sammlung der Bremischen Gesetzbücher T. 2. Ebendasselbst finden sich auch Singularia cod. chart. statutor. de a. 1433.

42. Die genealogische oder allgemeine Chronik von 1437, in Reimann Auserlesene Anmerkungen und in eiusdem Hist. lit. geneal. P. II. Die Sprache und Schreibart stimmt mit der alten sächsischen Chronik überein.

43. Sachsenchronik bis zum Jahre 1438 in nieders. Sprache steht in Casp. Abels Sammlung alter Chroniken. Braunschweig 1732. 8°.

44. Statuten der Stadt Köln von 1438 sind als Statuta und Concordata der heil. freien Reichsstadt Köln in 4° gedruckt.

45. Niedersächsische Fortsetzung der Chronik des Lüneburger Dominikaner Herm. Korner († 1438) von 1435—38, in Leibnitz Scr. rer. Brunsv. T. III., in Eccards Corp. histor. med. aevi T. II. Zu Helmstädt, Lübeck und Lüneburg finden sich Handschriften dieser Chronik.

46. Auszüge aus Joh. Stadtwegs Nieders. Chronik von 741—1441, aus dem Ratsarchive zu Hildesheim mit gereimter Vorrede in Leibnitz Scr. Brunsv. III.

47. Fragment einer Niedersächs. Chronik von Bardowick von 814 bis 1441 ebendasselbst.

48. Die neue Schrae von Soest von 1442 in Westphalens Monum. Cimbr. IV. und in Emminghaus Statut. Susatens.

49. Slötel des Landrechts vom lüneburg. Patricius Brand von Zerstedde in alphabetischer Ordnung in Senkenberg, Von dem allzeit lebhaften Gebrauche des alten deutschen Rechts und Grupen in Obs. antiquitatt. Germ. et Rom. angeführt.

50. Statute der Stadt Oebisfelde im Magdeburgischen von 1443 in Sam. Walthers Singular. Magdeburgens. T. VI. Ebendasselbst steht auch die Bestätigung derselben vom Erzbischof Friedrich 1448.

51. Ein Oldenburgisches Stadtrecht von 1446 in Oetkens Corp. Constitutt. Oldenburgens. P. VI.

52. Diekrecht des Steding Landes von 1446 in Oelrichs Sammlung der Bremischen Gesetzbücher. T. 2.

53. Niedersächsische Übersetzung und Erklärung des Jesus Sirach, oder Uthlegginge des Bokes Ecclesiasticus in G. W. Lorsbach's Archiv für die biblische und morgenländische Literatur (Marburg 1794. 8^o). Die Handschrift gehörte damals in die Büchersammlung des Maria Magdalena Klosters zu Hildesheim.

54. Das Ditmarsische Recht oder Landbuch in nieders. Mundart von 1447, wurde 1485 separat gedruckt. cf. Mollers Isagoge ad Histor. Chersonesi Cimbr. P. IV. 1539 wurde das Werk neu aufgelegt und steht in Westphalen Mon. Cimbr. III.

55. Fundation der Bruwerknechte Bröderschaft S. Vincentii aus demselben Jahre, in Staphorsts Hamb. Kirchengeschichte. Bd. 3.

56. Die Soestische Fehde, ein niedersächs. Gedicht, worin des Erzbischofs Theoderich oder Dietrich von Köln Belagerung der Stadt Soest beschrieben wird, von 1444—1449, in Emminghaus Memorabil. Susatens. Wir teilen als Sprachprobe den Anfang hier mit:

Wo Bisscop Diderich ein Corforste groth
De van Soest hefft gebracht in Noth,
Wyll ik gant got vnd kort verfatē,
Et moge dan helpen edē bathen;
Al vmme kortewyle to dryven
Wyll ik solkes beginnen tho schryven;
Wey des Lust hait tho hoeren vnd lesen,
Dem wyll ik darmit tho Denste wesen.
Wey dusse Historie averst ist vorsmaen,
Dey lathe sey doch by sick hinne gaen,
Verlath Haeth, Nyde und Avegunst
Vnd gebruke syner egen Kunst.

57. Diekrecht der Bremischen veer Gohen von 1449, sowie des Kapitels und Rats Verordnung, wie sich der Teichgräfe und seine Schwaren (Geschworne) verhalten sollen, beide in Oelrichs Samml. Brem. Gesetzbücher.

58. Der Stadt Bremen kundige Rulle (oder Bürgerrecht) aus des Rat Denkelboek von 1450, in Oelrichs Samml.

59. Geschriebene Übersetzung der Psalmen in niedersächs. Sprache gehört hierher, enthält die Psalmen, die Lieder

des Moses, des Hiskias, der Maria, den Ambrosischen Lobgesang, das Athanasische Glaubensbekenntnis, sowie verschiedene Gebete. Es sind viele latein. Wörter eingemischt. — Derartige Übersetzungen der Psalmen sind mehrfach in katholischen Klöstern vorhanden.

60. Anhang zu den Berggesetzen des Rammelsberges in Goslar von 1456 in Leibnitz Scriptt. Brunsv. III.

61. Heinrich Langens Beschreibung des Lüneburgischen Praelatenkrieges von 1453–56 mit Briefeinlagen in Leibnitz a. a. O. III. Der Verfasser war Bürgermeister in Lüneburg und Mitbetheiligter.

62. Joh. Prüssens, Schöppenschreibers zu Stassfurt, Verzeichniß der gerichtlichen Verhandlungen der Schöppen daselbst, von 1461 bis 1504 von verschiedenen Verf. fortgeführt, befindet sich auf dem Rathause zu Stassfurt. Die Überschrift lautet: In deme namen Goddes Amen. Nach Goddes borth Dusendt vier Hunderdt vnde in dem eynen vnde Sestigestigen iaren Wie Schepen tho Stasfurde Nemeliken Bartoldus, Wistogk, Kemmerere, Hans Halke, Laurenz von Weddingen, Berndt von Hedderleuen, Cordt von Disskoi vnde Tile Witte Bekennen vnde Betugen dat wie desse nach geschreuenen gudere vnd gifte uth deme olden Boke dat denne vergenklik vnde brocksam werden muchte vmme Bestendigkeit vnd beweringe wille des gerichtes uth getogen vnd schriften hebbin laten vermiddelest ern Johann Prüssen, Notarien vnd Schriftern Alletidt ju vnser aller Jegenwerdicheit allse wie alle vnse eyde darto gedan hebben in Maten vnd Wisse also hir nach volgedt.

63. Ein Oldenburgisches Stadtrecht von 1463 in Oetkens Corp. constit. Oldenburg. P. VI.

64. Auszug aus einer Übersetzung und Fortsetzung der Chronik Herm. Korners aus dem Jahre 1466, von 1371—1466 in Leibnitz Scriptt. Brunsv. T. III.

65. Eines Anonymus Chronik der Deutschen Ordensritter von 1467 in holländischem Dialekt in Ant. Matthaeus Anal. T. X.

66. Magdeburgische Schöppenchronik von 1468, in Fr. Eberh. Boysens allg. hist. Magazin 2. St. näher beschrieben.

Es befinden sich davon je eine Handschrift in der rathäuslichen Bibliothek in Magdeburg und in Hannover.

67. Concordata und Verdrachs zwischen dem Rieke Danne- mark, Schlesswick u. Hollstein, mit den Steden Lübeck, Ham- borg vnde den Steden und Adel in den Forstendomen von 1470 in Westphalens Monum. Cimbr. T. IV.

68. Rentebuch der Jakobs-Brüderschaft in der Schar- Kapelle zu Hamburg, in Staphorsts Kirchenhistorie T. 1 von 1471.

69. Niedersächsische Reisebeschreibung eines gewissen Ludolfs nach dem heil. Lande, von Nikolaus Culenborch 1471 aus der Urschrift (1356) abgeschrieben. Der Verfasser oder Abschreiber scheint vom Niederrhein gebürtig gewesen zu sein.

70. Die gereimte Lebensbeschreibung der heil. Jungfrau Maria und der Jugendgeschichte Jesu in rein niedersächsischer Sprache, von 1474, vermutlich Abschrift eines älteren Ori- ginals. Adelungs Magazin der deutschen Sprache 2. Teil I. Stück.

71. Das Dithmarsische Recht von 1477, in Westphalens Mon. Cimbr. T. IV.

72. Aus demselben Jahre stammt das älteste nieder- sächsische Wörterbuch des Gerhard de Schueren, unter dem Titel Teuthonista, zu Köln bei Arnold ther Hornen in Fol. gedruckt. Panzers Annalen der deutschen Litteratur. cf. Gotth. Jo. Lud. Dienemann's recensio Lexicor. quorundam Germ. post inventam Typographiam primorum. Islebii 1750, 4^o.

73. Holländische Chronik von 1479 nach den Aufzeich- nungen des Peter Scriver in Matthaeus' Analect. I.

74. Die erste niedersächsische Bibel, zu Köln, ohne Jahr cr. 1480 gedruckt, in niederrheinischer Mundart. Sie ist ge- schrieben dialecto Coloniensi, quae inter sermonem Belgicum et Saxonicum vel Westphalicum media est, utriusque parti- cepts (Harzheim in Bibl. Colon. p. 25.). S. Panzers Annalen der deutschen Litteratur.

75. 1480 erschien die erste niedersächsische Ausgabe des Sachsenspiegels zu Cöln. Panzers Annalen.

76. Es sind noch vorhanden eine plattdeutsche Chronik von Lüneburg, welche von Seelen in Select. lit. erwähnt, und eine grosse Sächsische oder Lüneburgische Chronik Detmars, welche Korner benutzt hat. Der erste Teil dieser Chronik gehört in das 14. Jahrhundert, denn Detmar (Lesemeister im Katharinenkloster zu Lübeck) hat sie auf Befehl des Rates 1385 geschrieben und im 1. Teil von 1101 bis 1400 fortgeführt. Der zweite Teil, von einem andern fortgesetzt, geht von 1401 bis 1482 mit mehreren Urkunden. Vergl. v. Seelen a. a. O.

77. Das Passionale van Jhesus vnde Marien Leuende, Lübeck 1482, Fol. S. Panzers Annalen.

78. De Spieghel onser Behoudnisse, 1483 bei Joh. Veldener, 4^o, ist eine holländische Übersetzung des Speculum hum. salvationis. S. Panzers Annalen.

79. Ortolfs Bok der Arstедie in Düdesch ghesettet. Lübeck 1484, Fol. S. v. Seelen in Select. lit.

80. Bok van der nature der Krude. Lübeck durch Barthom. Gothan, 1484. v. Seelen a. a. O.

81. Bok van mennigerleye gebranden Wateren von Bartholom. de Benevento. Lübeck, ebda. 1484. v. Seelen.

82. Eyn ghud bewert regimente, dar mede en iewelk mynsche mach seker syn des Pestilencie, durch Valastum Tarentinum, ebda. v. Seelen.

83. Eine alte Niedersächsische Postille, oder Erklärung der Sonn- und Festtags-Evangelien, 1484 zu Magdeburg in Fol. gedruckt. Liefert in sprachlicher Beziehung reiche Ausbeute.

84. Bock der Arstедie in Düdesch ghesettet. Lübeck gedruckt durch Karl Ghotan 1484, 4^o. S. Panzers Annalen.

85. Vergleich der Herzöge von Mecklenburg mit den Landständen von 1485.

86. Niedersächsisches Wörterbuch u. d. Titel: Dit Bock het Lucidarius, dat sprickt to düde so vele also ein vorluchter. Id werd ok genommet Aurogemma. Lübeck, durch Matthäus Brandis 1485, 4^o. S. Panzers Annalen.

87. Eyne schone leflike Lere vnde Vnderwisinge wo ein jewelik man syn Huss regeren schal, wahrscheinlich zu Lübeck durch Karl Ghotan gedruckt 1485, 4^o. Vergl. das Gessner-Suhlsche Verzeichnis der Bibliothek zu Lübeck.

88. Reynaert die Voss. Delft in Holland, 1485, 4^o. S. Suhls Verzeichnis. Dies ist die erste seltene Ausgabe des Buches. Morhof, Hackmann und Gottsched kannten sie nicht. Ein neuer Abdruck unter dem Titel: „Die historie vom reynaert de voss. Nach der Delfter Ausgabe von 1485 zum genauen Abdruck befördert von Lud. Suhl, Lübeck und Leipzig, 1783, 8^o,“ ferner eines Anonymus neuer Abdruck einer wahrscheinlich Lübeckischen Ausgabe nebst Wörterverzeichnis: Reineke de Vos mit einer Vorclaringe der olden Sassischen Worde. Ghedrucket to Eutin 1798, 8^o, erfolgten. Man hielt lange Zeit Nik. Baumann aus Emden für den Verfasser, nach dem Vorgang Rollenhagens, jedoch bestätigte sich diese Vermutung nicht. Die Übersetzung des niederländischen Reinaert ins Niederdeutsche besorgte vermutlich der Lübecker Buchdrucker Barkhusen, der den R. Vos 1498 abdruckte. In Wolfenbüttel und in der Bremer Stadtbibliothek (letzteres unvollständig) existieren Exemplare. — Der niederdeutschen Übersetzung lag ein niederländisches Original (welches um 1470—1480 zu Gonda gedruckt wurde) zu Grunde, die Hoffmann von Fallersleben in: Bruchstücke mittelniederländischer Gedichte, Hannover 1862, abdruckte. Neuere Ausgaben besorgten Lübden (Oldenburg 1867) und K. Schröder (Leipzig 1872).

89. Niedersächsische Übersetzung des alten Dänischen Gesetzbuches Waldemars II (1240 verfasst) aus dem Jahre 1486. Sie erschien ohne Druckort u. d. Titel: Dat Jutische Lowbock, 4^o. — Nyerup in Spicilegio.

90. Speghel der Sachtmödigkeit von 1487, in Lübeck von Steph. Arndes in 8^o gedruckt, welchen v. Seelen in Select. Literar. beschreibt. Wahrscheinlich eine Übersetzung des Speculum patientiae Joh. d. Tambaco. Vergl. Val. Ernst Löscher in Stromateo.

91. Der Speghel der Conscientien, Lübeck bei demselben 1487 in 8^o gedruckt. Panzer, Annalen der deutschen Litteratur.

92. Hier boghint de historie van den VII viisen mannen van rome. Antwerpen by Niclaes de Leen, 1488, 4^o. Nyerups Spicilegium. P. 1.

93. Niedersächsisches Plenarium, zu Lübeck bei demselben 1488 gedruckt. v. Seelen, Select. litter.

94. Der Sassen spighel. Lyptzigk, 1489, Fol. Hamberger zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern, T. 4. Befindet sich in der Göttinger Universitätsbibliothek.

95. Der Sassen Spegel. Stendal durch Joachim Westfal 1489, Fol. Dreyers Abhandlungen vom Sachsenspiegel und Panzers Annalen.

96. Das Bremische Bürgerrecht oder die kundige Rulle, aus dem Original von 1489 genau kopiert in Oelrichs Sammlung bremischer Gesetzbücher.

97. Konrad Bothens aus Braunschweig (Croneken der Sassen, wurde 1489 vollendet und 1492 zu Mainz gedruckt. Leibnitz gab es mit einer Fortsetzung als Chronicon picturatum T. III heraus. Vergl. Schaer, C., Conrad Bothens nieders. Bilderchronik, ihre Quellen und ihr historischer Wert. 1880.

98. Dyt sind de seuen dot sünden, de stryden mit den seuen doghenden. Magdeborch dorch Simon Mentzer, 1490, 4^o. Panzers Annalen. Riederers Nachr. IV.

99. Summa Johannis van dem Latin in dat Dütsche gemaket dorch den Broder Barthold. Magdeburg 1491, Fol. Ausführl. lat. Titel findet sich in Eckharts tr. de Bibliothecis Quedlinburgens.

100. Belyals Klage ouer Jesum. Magdeburg von demselben 1492, Fol. Nyerups Spicileg. Panzers Annalen.

101. Der Sachsen Spiegel. Ceuln dorch Heinrich Quentel 1492, Fol. Panzers Annalen.

102. Dat Passionael: Unde dat Leuend der Hylghen. Lübeck dorch Steffan Arndes, 1492, Fol. Panzer, a. a. O.

103. Der ghenochlike garde der Sumtheit. Lübeck dorch Steffan Arndes 1492, Fol. Panzer a. a. O.

Croneken der Sassen Mainz 1493, Fol. S. o. bei 1489.

104. De Salter to Dude, mit der vthlegginge, also dat du klar machst vornemen, wat du darinnen lesest. Lübeck, 1493, 4°. Panzer a. a. O.

105. Boeck der Profecien, Epistolen vnde des hylgen Ewangelii, auer dat gantze yar mit velen glosen vnde exempeln drochgevlochten. Lübeck 1493, Fol. Panzers Annalen.

106. De Bible mit vlitiger achtunge: recht na dem Latin in Düdesk auerghesettet. Mit vorluchtinghe vnd glose pp. Lübeck durch Steph. Arndes 1494. v. Seelen Select. literar., Götze von Niedersächs. Bibeln, Panzers Annalen.

107. Ein Plenarium von 1496, zu Lübeck (?) gedruckt, in Folio. Panzers Annalen.

108. Sunte Brigitte openbahrige, Lübeck 1496, 4°. Gessner-Suhlisches Verzeichnis.

109. Das Hamburgische Stadtrecht in 15 Kapiteln von 1497, im Hamburger Stadtarchiv als MS. Abdruck im Thesaurus iuris prov. et. stat. v. Selchow Bibl. Juris stat.

110. Summa Johannis to dude. Magdeburg durch Maurit. Brandis, 1498, Fol. Neue Aufl. der unter 1491 erwähnten Übersetzung. In Nyerups Spicilegium findet sich folgende Endschrift: Hyr endyget syk Summa Johannis de ghetogen is uth dem hillighen Decreth böke dat allernutest is den luden to wetende tho örer sele salicheit vnde van Latine in Düdesch ghemaket is dorch einen hochlerden Man broder Bartholt prediker ordens.

111. Bock der Bedrofnisse Marien. Lübeck dorch Steph. Arndes 1498, 12. Panzers Annalen.

112. Bremische Bursprake von 1498, aus einer Handschrift von 1539, in Puffendorfs Observ. T. II. App. n. 3.

113. Passional, effte dat Leuent der Hyllighen. Lübeck 1499. Fol. Gessners Verz. der Lübeckischen Bibl. Panzers Annalen.

114. Die Cronica von der hillighen Stadt Coellen. Cöln bei Joh. Koelhoff 1499, Fol. Panzers Annalen. Die Sprache ist niederrheinisch.

115. Andr. Proles eyne innige lere van der Dope der Kyndere pp. Magdeborch dorch Simon Mentzer 1500, 4^o, 2 Bogen. Panzers Annalen.

Von den folgenden Schriften dieses Jahrhunderts lässt sich das Alter nicht genau bestimmen.

116 Die Statuten von Verden in Puffendorfs Observ. T. 1. App. n. 3.

117. Das ostfriesische Landrecht, welches Wicht in dem Vorbericht zum Ostfries. Landrecht § 50 anführt.

118. Die Eddachs-Artikel von Lüneburg in Puffendorfs Observatt. T. II. App. n. 8.

119. Die Hannoverschen Statuten, nach einer Grupen'schen Handschrift, *ibid.* T. IV. App. p. 215.

120. Ein gereimtes Gebetbuch in einer papiernen Handschrift 8^o, in der Biblioth. der Quedlinburger Abtei. cf. Tob. Eckhard in *Codd. mss. Quedlinburgens.*

121. Van dogheden vnde van guden Zeten secht dyt Boek, Wol dat vaken ouerlest, de wert ok des schaekspels klock. o. O. u. J. in 8^o. S. Suhls Verzeichnis der vor 1500 gedruckten, auf der öffentl. Bibliothek zu Lübeck befindlichen Schriften. Lübeck 1782, 4 Als Dichter nennt sich Stephan. Vermutlich ist dies Buch nur eine Übersetzung des Jac. de Casalis, wie solche schon 1483 existierten. 1480 wurde es ins holländische übersetzt. Es ist vielfach mit politischen und moralischen Anwendungen versehen.

122. Een seer schoon DIALOGUS van der Waarheyd, verhalende hoe dat die alomene wort verstecken. En hoe dat dieselue Waerheyd nergens gehort en wort, noch ook ghesegt en mach wesen, dwele seer schoon is om hooren ende werdich om lesen. Ghedruckt by my Nicolaes von Oldenburg. Nyerup in Spicilegium. p. 18.

123. Hier beghint een seer ghenoechlike ende amoroeeze Historie van den edelen Lantsloet en die scone Sandryn. Zu Gouda bei Gouert van Ghemen in 4^o gedruckt. *ibidem.*

124. Die Konste om te leren Spreken ende Swighen als tyt is. *ibid.*

125. Dit is dat boec van Arent Bosmann, Gheprent tot haerlem in Hollant. *ibid.*

126. Spiegel der menschliken Behaltnisse, o. O. u. J., 4^o. Nyerup in Spicileg.

127. De Denske Kroneke, o. O. u. J. kl. 4^o. *ibid.* Wird für eine Übersetzung des Saxo Grammatikus gehalten, wie der Titel beweist: Dyt is de denske kroneke, de Saxo grammaticus de poeta ersten gheschreef in dat latine, vnde daer na in dat düdesk ghesettet is vnde inholt, dat van Abrahams tiden is dennemarken eyn konninkryke ghewezen vnde sod der hefft egene konninghe vnde heren alletijd ghehat pp. Doch muss man es eher für eine Übertragung von Th. Gheysmers Compendium Hist. Danicae ab initio ad Waldemarum IV mit Fortsetzung bis zum Tode Christians I. halten. Die ganze Schrift findet sich lateinisch in Langenbeck Scriptt. Dan. II. pag. 286—400.

128. Das Leben der heil. Altväter, o. O. u. J. kl. Folio mit Holzschnitten. Die Überschrift lautet: Hyr beghynt dat eerwerdich leuen der vterkaren vrunde gades der hilghen oltuadere. Dar vmme do een yewelik beyde tyn oeren up, die inwendighe vnn die notwendige, vnn merk eren groten stryt vnde syn, vnde die ewighe vroude die sy dar mede gewonnen hebben vnde volget en nae. Panzers Annalen.

129. Die Sittensprüche des Facetus in niedersächs. Reimen, von Kinderling nach einer Magdeburgischen Handschrift der Dombibliothek von cr. 1460, im Deutschen Museum 1788 ediert. Reinesius *ep. ad Daumium ep.* 83 vermutet, dass der Verfasser des lateinischen Originals Thays geheissen und als Rektor zu Paris den Beinamen Facetus bekommen habe. Derselbe hat schon im 12. Jahrhundert gelebt. Seb. Brant gab die Sittensprüche mit einer hochdeutschen gereimten Übersetzung heraus. Eine Handschrift aus dem 14. oder 15. Jahrh. befindet sich auch in der Bibliothek des Klosters St. Ulrich und Afra in Augsburg. Placidus Braunius *notit. cord. eius monasterii P. II.* Die lat Sittensprüche des Facetus stehen in der seltenen Sammlung *Auctores octo morales Colon. 1520, 4^o.*

130. De Koker (Köcher), eine Sammlung von niedersächsischen Sprichwörtern und Sittenlehren in Versen, welche Hackmann mit Reineke Fuchs zusammen edierte, stammt jedenfalls aus der letzten Hälfte dieses Jahrhunderts. Der Name Koker findet seine Erklärung in folgenden Versen der Vorrede:

Düsses in der werlde vele schüd
Darne (dat me?) stylliken dorch de Lande mede tüdt
Van ichteswelker kloken helden.
Wey wyl dagegen straffen effte schelden
Alle dat eme hyrynne wedderfart?
Wyl nu eyn dem andere in den bart
Warpen effte scheyten eyne klyven (Wurfspiess),
Den sypet myt speytheyt verdrieven,
Deme kumt dusse Koker wol even,
Dar mach he de pyle uth heven,
De da gud syn to synem bogen — —

131. Vnser lieven Vrouwen Clage. Cöln durch Lysskirchen Ibid.

132. De Historie van der Duldicheit der vruwen Griseldis van der Franciscus Petrarcha schrifft, doch vth Johannes Boccaccius walsch in den latin vnde ick in den Duuschen etc. Nyerups Spicil. bibliograph.

133. 134. Zwei niedersächsische Wörterbücher in der Magdeburger Dombibliothek, ungefähr aus der Mitte dieses Jahrhunderts. Näher beschrieben von J. Kinderling in Adelungs Magazin für die deutsche Sprache. 2. Bd. I. St.

Sechzehntes Jahrhundert. In diesem Jahrhundert verlor das Niedersächsische als Schriftsprache seine Herrschaft. Es ist bekannt, dass Luthers Einführung des Hochdeutschen hierzu den Anlass gab. Das letzte plattdeutsche herzogliche Reskript stammt von 1542, dagegen sind die Beschwerden der mecklenburgischen Landstände von 1562 noch plattdeutsch geschrieben.¹⁾ Ich lasse eine Auswahl der vornehmlichsten Denkmäler dieses Jahrhunderts hier folgen.

¹⁾ Franks altes und neues Mecklenburg, 9. u. 10. Bd.

1. Thomas van Kempis van der nauolginghe Christi. Magdeburg 1501, 4°. Diese Übersetzung ist reich mit latein. Worten durchsetzt; auch das holländische findet sich häufig, weil vielleicht eine holländ. Übersetzung mit benutzt ist.

2. Spiegel der Christenen Minschen, tho Lübeck A. 1501 dorch Ge. Rickhoff gedrucket. Loescher Suppl. ad Maittaire, in Stromat. v. Seelen Nachricht von der Buchdruckerei zu Lübeck.

3. Boek der Medelidynge Marien. Lübeck durch Steph. Arndes, 1504, 8°. Neue Ausgabe des im Jahre 1498 erschienenen Bok der Bedrofnisse Marien. v. Seelen a. a. O. Panzers Annalen.

4. Erbvertrag zwischen den Brüdern Heinrich, Erich u. Albrecht, Herzogen von Mecklenburg von 1504. Gerdes nützl. Sammlungen.

5. Dat Boek der Profecien, Epistelen vnde hylgen Evangelie aver dat ganze Jar. Lübeck bei Steffen Arndes 1506, Fol. Panzers Annalen.

6. Dat Boke der hilgen Ewangelien. Lectien. Profecien ende Epistelen — mit schonen glossen, ghedrucket dorch Hans Dorne tho Brunsswygk 1506, Fol. Panzer.

7. Passional efte dat leuent der hylighen to dude vth dem latino mit velen nyen historien vnde leren. De beth heer to den mynschen verdunkert vnde vorborghen sint ghewezen pp. Lübeck durch Steph. Arndes 1507, kl. Fol. v. Seelen von der Buchdruckerei zu Lübeck. Panzers Annalen.

8. Boek des h. Euangelii, Propheten vnde Epistelen auer dat ganze jhar mit Glossen vnd Exempeln, in Düdesche Sässische Sprake tho Lübeck A. 1509 dorch Steffen Arndes in den Druck vorferdiget. v. Seelen a. a. O. Vielleicht eine neue Aufl. des 1506 gedruckten Buches.

9. Dat Boeck des hyllichen Evangelii, Profecien vnd Epistoln auer dat ganze Jahr mit den Glossen vnd Exempeln. Magdeborch 1509, Fol. Panzers Annalen. Vielleicht eine neue Aufl. der alten Postille von 1484.

10. Sent Anselmus Vrage tzo Marien. Gedruckt tzo Coellen vp dem Eggelstege by Heinrich van Nuyss 1509, 4°.

Panzers Annalen. Nach Tob Eckhards Codd. mss. Quedlinburgens. befindet sich in der Abtei-Bibliothek zu Quedlinburg ein MS. mit der Überschrift: Von Sante Anshelmus Frage. Eine nütze und gute Betrachtunge unsers Herrn Lieden, und die grosse Bekümmernis der Mutter Gottes, als er lieber Son gemartert ward.

11. Van veleme rade bin ick ein boek

Vnn segge vns van der werlde lop —

Unter dieser Aufschrift findet sich ein moralisch-satirisches Buch in Versen, welches zu Lübeck von Steph. Arndes 1509 gedruckt wurde. Es enthält unter dem Bilde von 10 Rädern die Beschreibung der Laster und schlechten Sitten der Stände. Der Verfasser ist unbekannt. v. Seelen Nachricht von der lübeckischen Buchdruckerei. In Panzers Annalen fehlt es.

12. Das Lübeckische Recht. Rostock bei Lud. Dietz, 1509. v. Seelen a. a. O.

13. De genochlike Garte der Suntheit to latine Ortulus Sanitatis oder Herbarius genönnnet pp. Lübeck, 1510 bei Steph. Arndes, Fol Panzers Annalen.

14. Erbvertrag zwischen den Herzogen von Mecklenburg, Heinrich u Albert von 1513 in Gerdes nützlichen Sammlungen.

15. Das neue verbesserte Ostfriesische Landrecht des Grafen Edzard, 1515 veröffentlicht, von Matth. v. Wicht mit hochdeutscher Übersetzung und gelehrten Anmerkungen, sowie mit einem Vorbericht von den alten Ostfries. Gesetzen, Rechtsgewohnheiten pp. zu Aurich, o. J. nach der Vorrede 1746 in 4^o ediert.

16. Sachsen Spiegel mit velen nyen Addicien samt dem Leen Rechte vnde Richtstige. Aussburch durch Sylvanum Othmer, Bukprenther 1516. Panzers Annalen. Es ist die 5. nieders. Ausgabe des Sachsen spiegels und sehr selten.

17. Mecklenburgische Polizei-Ordnung von 1516 in Franks altem und neuem Mecklenburg, 9. Bd.

18. Von Reyneken dem Vosse vnde dessülften mennigvoldygher Lyst mit angehengeten seddelyken Synne vnde veler guden lere. Ein hönesh kortwylich lesen. Rostock, 1517, 4^o. Panzers Annalen.

19. Dat nye Schip von Narragonien, mit besonderem flyte gemaket, vnde op dat nye mit vil schonen togesetteten historien vorlenget vnde erkleeret. Rozstock dorch Lud. Dietz 1519, 4°.

20. Spiegel der Sielen, eyn seer nntzberlich boich die ewgge salicheit tzo erlangen. Coellen 1520 bei Peter Quentell in 4°, mit Holzschnitten. In niederrheinischer Mundart. Fehlt in Panzers Annalen.

21. Das Wendisch Rügische Recht, von Matthias Normann, Landrichter in Rügen cr. 1520^r kompiliert und von Dreyer in Monum. anecdot. aus 2 Handschriften herausgegeben. Die niedersächsische^r Mundart [nähert sich hier der hochdeutschen.

22. Joh. Tauleri Sermones, in einer niedersächsischen Übersetzung, Halberstadt 1522, Fol. Sehr selten.

23. De Elfte psalm vthgelecht durch D. Eberhardum wydennesser probst tho Sandt Johan vor Halberstadt, an de gantze gemeyne tho Halberstadt-Magdeburgk 1524, 4°, 3 Bogen.

24. Die Statuten des Stedinger Landes von 1525 in Oetkens Corp. Constitutt. Oldenburg. P. III.

25. Das neue Bremische Deich-Recht von 1525 in Gerh. Oelrichs Sammlung Bremischer Gesetzbücher.

26. Conclusion vnde Beschluth Rede uth die hilligen Schrift dorch Broder Henrik van Sulphen zeligen. Bremen 1526, 4° in Henr. Muhlius Diss. de vita et gestis Henr. Zutphaniens in Dissertatt. hist. theol. gedruckt.

27. Drehundert Sprickwörde, der wie Düdschen vns gebruken, dorch Joh. Agricolam van Isleve, 1528, 8° (Magdeburg[?])

28. (Sebast. Pols) gödtliker vnd Pawestliker Rechte gelükförmige Rede vnde Beweringe. Rostock by Lud. Dietz 1529, 8°.

29. Joh. Oldendorp, wat byllick vnd recht yss pp. Rostock 1529, 8°.

30. Joh. Oldendorp van Ratschlagende wo man gude Politik vnd Ordenunge in Steden vnd Landen erholden mögte. Rostock 1530, 8°.

31. Anonyme Abhandlung von den veer Utersten (letzten Dingen). Hamburg durch Hans Borchard 1510, 8°.

Hamburg. Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit von 1767.

32. Dominicus Drauers korte Düdinge des 91. Psalms. Hamburg 1529, 4°. Göze v. den Nieders. Bibeln.

Anzumerken sind noch als Ms. die Willkür oder das Stadtrecht der Stadt Kalbe von 1506 und 1529, der Stadt Aken von cr. 1520, Willkür der Pfännerschaft zu Stassfurt, cr. 1530 u. a.



IV. Niedersächsische Sprachdenkmäler von Luther bis auf die Gegenwart.

Obwohl Luther durch seine Schriften die hochdeutsche Sprache zur herrschenden Schriftsprache erhob, so finden sich doch in seinen Werken noch sehr häufig Spuren des Niederdeutschen. 1521 gab er die Schrift: Postil oder vssleg der Epistel vnd Evangelien durch den Aduent. Doctor Martin Luthers heraus, welche in einem Quartband von 74 Seiten noch allenthalben Spuren des Niederdeutschen zeigt. Man braucht Luther nicht für einen Niedersachsen zu halten, wie Adelung in seinem grossen Wörterbuch es gethan, aber die Angrenzung Mansfelds an Niedersachsen, sowie Luthers vielfache Reisen ins Niedersächsische Gebiet, mögen wohl die Vermischung der Dialekte in seinen Schriften erklären. Luther hat die Oberdeutsche Sprache selbst ausgebildet, wie Teller in seiner Darstellung der deutschen Sprache in Luthers Übersetzung der Bibel (Berlin 1794, gr. 8^o) zugesteht. Die ungleiche Orthographie (z. B. vndt) war überhaupt ein Fehler seiner Zeit, der sich auch in anderen späteren Schriften noch findet. Durch die Übergabe der Augsburgerischen Konfession erhielt die hochdeutsche Sprache den Sieg. Doch wurde die niedersächsische Sprache nicht auf einmal aus allen Kanzleien verdrängt, sondern herrschte in Niedersachsen, Westfalen und am Niederrhein noch bis zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Luthers Gehülfen Bugenhagen und Erasmus Alberus schrieben teilweise niedersächsisch. In vielen Städten fanden sich noch niedersächsische Kirchen- und Polizeiornungen. Von 1558 findet sich ein Nordfriesisches Landrecht in Dreyers Sammlung vermischter Abhandlungen T. 1; der Coldingsche Recess des Königs von Dänemark, Christian III. von 1558,

welcher einen Zusatz zum Low-Buche in 70 Absätzen enthält, in Westphalens Monum. Cimbr. IV; ein Schiffrecht des Königs von Dänemark Friedrich II. von 1565 *ibid.*; ein Rigisches Recht, von Gerhard Oelrich, Bremen 1773, 4^o ediert; eine Magdeburgische Gerichts- und Polizei-Ordnung von 1554 und 1570; Carions Chronik in niedersächs. Übersetzung, Magdeburg 1531, 8^o; niedersächs. Gesangbücher, Magdeburg 1548, 1584, Wittenberg 1560, Lübeck v. Heinr. Vespasius 1571, Rostock 1577 etc. Luthers Hauspostille erschien niedersächsisch zu Wittenberg 1570 in Fol.; ein Niedersächsisches Rechenbuch, Lübeck 1590, 8^o und Nathan Chytraeus' Niedersächs. Wörterbuch zu Rostock 1582, 8^o; Bedeböckelin in Kalender und Holzschnitten, Magdeburg 1543, 8^o, Joach. Bolthen van Düsertydt warhafftige vnd gründtlike Bericht, Hamburg 1599, 8^o; Enchiridion geistliker Leder vnde Psalmen oppet nye gebetert. Mart. Luther. Witteberch 1560 dorch Ge. Ruwen Erben, 8^o, mit Holzschnitten und Gesangzeichen. Corpus doctrinae christianae, dat ys de gantze Summa der rechten waren christliken Lere pp. Wittenb. 1561, neue Ausgabe *ibid.* 1565, nebst verschiedenen plattdeutschen Kirchenordnungen pp. in Michaelis orat. de ea dialecto Germ. qua in sacris faciendis utimur. — Ein Christlick Bedeböck darin de Collecten edder Bede der hilligen Kerken dorch dat gantze Jar, vordüdeschet, vnde vele andere schöne Gebede, vor alle nodtsaken der Christenheit, ordentlick vnde mit vlite thosamengedragen synt, sampt einem schönen leffliken vnde nee geseenen Calender. Mit einer vorrede Gerhardi Howick Jeuerensis 1568, 8^o.

Gross ist die Litteratur der Bibeln in niedersächsischer Mundart. Drei niedersächsische Ausgaben existierten schon vor Luthers hochdeutscher Übersetzung (cf. Göze, Geschichte der niedersächsischen Bibeln). Sie erschienen in Köln 1480, Lübeck 1494 und Halberstadt 1522. Nachdem Luther die Bibel ins Hochdeutsche übersetzt, wurde zuerst das neue Testament von einem Anonymus ins niedersächsische übertragen und 1522 zu Wittenberg von Melch. Lotther gedruckt und bis 1532 an 15 Orten nachgedruckt. Bugenhagen ist nicht der Übersetzer gewesen, wie einige

meinen, sondern er hat nur mitgearbeitet und verbessert. Eine neue verschiedene Ausgabe erschien in Hamburg 1523. Göze giebt a. a. O. 24 vollständige niedersächsische Bibeln an, aber die Lübecksche Ausgabe von 1534 ist die älteste. Hier rühren von Bugenhagen der Inhalt der Kapitel und die Randbemerkungen her. Man hält Joh. Hoddersen, Pastor in Hammelvörden (Oldenburg) für den eigentlichen Übersetzer (S. Göze a. a. O.). Diese Nachricht ist nur dann glaubhaft, wenn man zugiebt, dass Hoddersen als ein sehr junger Mensch die Bibel ins niedersächsische übersetzt habe. — Die letzte nieders. Bibel ist in Goslar 1621 gedruckt, das N. T. besonders zu Stettin 1604, in Lübeck 1615, Hamburg 1605, 1619 u. 1620, der Psalter ibidem cr. 1621. — Durch den dreissigjährigen Krieg wurde der niedersächsische Dialekt im allgemeinen aus den Schriftwerken verdrängt.

Von niedersächsischen Büchern des 17. Jahrhunderts lassen wir noch folgen: Misanders Christliches Eheböksche, Hamburg 1600, 8°. — Schöne künstliche Werldtspröke, ibid. 1601, 8°. — Der Reineke Fuchs, Hamburg 1604 u. Rostock öfter. — Chytraeus' Nomenclator Latino-Saxonicus, Rostock 1625—28. — Habermanns Gebete, Hamburg 1620, 8°. — Wilh. Laurembergs vier Scherzgedichte, v. O. 1655, 8°. — Nik. Grysens Historia von der Lere, Leven vnde Dode M. Joach. Slüters (ersten evangel. Predigers zu Rostock) newenst eener Chroniken (von 1523), Rostock 1693, 4°. — Joh. Detlefs geschriebene Dithmarische Chronik, 1634—85. v. Seelen erwähnt sie in Select. lit. und giebt die vollständige Überschrift: Dithmarische Historische Relation van erer Ankunfft, Freedem vnd Kriegs-Handlungen ut glofwurdigen Historis, olden geschrevenen Chronicis, olden Brefen vnde andern egentliken Vertekenissen vnd monumenten thosamen gedragen, ock einss dehls nu erstlich angemerkt dorch Hans Detleff tho Windbargen angefangen 1634.

Vom 18. Jahrhundert haben wir eine grosse Menge Rechtsbücher, welche Leibnitz in seinen Scriptt. Brunns edierte. Später gab von Westphalen in seinen Monumenta Cimbrica die alten Rechtsbücher von Lübeck, Hamburg, Braunschweig, Rostock,

Flensburg, Schleswig pp. heraus. Ebenso enthalten Ludewigs Reliquia Manuscriptorum, Vogt's Monumenta inedita, Gerkens Fragmenta einzelne Stadtrechte. Gruppen edierte den Holländischen Sachsenpiegel (Gonda 1479) zu Frankfurt und Leipzig 1761, 4°. Matthias von Wicht edierte das ostfriesische Landrecht mit Erklärungen, Grothaus die Statuta Stadensia, Gerh. Oelrichs die Bremischen Gesetzbücher, sowie das Rigaische Recht, v. Emmighaus die Statuta Susatensia, Dreyer das alte Lüneburgische, Rügische, Fehmarische Recht. Auch der Hofrat Bruns in Helmstedt edierte in seinen Beiträgen zu den deutschen Rechten des Mittelalters aus Handschriften und alten Drucken der Universitätsbibliothek in Helmstedt (Helmstedt 1799, 8°) u. a. das Goslarsche Stadtrecht, Goslarsche Rechtschreiben und Rechtserkenntnisse sowie 3 Handschriften des Sachsenspiegels, Erläuterungen des Fehmgerichts.

Unter den historischen Schriften erwähne ich die zahlreichen Urkundensammlungen von Leukfeld, Schannat, Ludewig, Lenz, Pfeffinger, Westphalen (Diplomata Mecklenburgica), Gerdes, von Dreger, Gerken, Bilderbeck, Schöttgen, Kreysig, v. Senkenberg, Kindlinger, Renners niedersächsische Chronik von Bremen, (1717 von Rothen separat ediert), die alte Sachsenchronik in Kasp. Abels Sammlung alter Chroniken, Politische Gespräche öworn Krieg (7jähriger Krieg), Berlin 1776, 8°.

Um die Erläuterung der Sprache machten sich insbesondere verdient Oelrichs, Grothaus, Schilter, Wachter, Haltaus, Oberlin pp. Trefflich sind auch für diesen Zweck das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch von Tiling, die Idiotika von Richey, Dähnert, Strodtmann, Henning pp.

Von neuen Ausgaben alter Gedichte und humoristischer Schriften seien hier erwähnt: Der Reineke Fuchs von Hackmann, Gottsched, Suhl und von einem Anonymus mit erklärendem Glossar. Die vier Scherzgedichte Laurembergs (1707); der Totentanz in neuer Ausgabe, Lübeck 1784, 4°. Die Zeitschriften von Boie, Canzler, Meissner, Gräter pp. brachten zahlreiche niedersächsische Dichtungen. Es erschienen in niederdeutscher Sprache: De Plattdütche, eene Wochenschrift, Berlin 1772, 8°; dei ohle Plattdütche Mann, eine Wochenschrift, Wolfenbüttel 1774, 8°. Ohne Zwang ist der Dialekt zur Anwendung ge-

bracht von Casp. Abel in seiner Übersetzung der Eklogen Virgils (in plattdeutschen Versen) und in Renners Henning de Han, Bremen 1732, 4^o (gute Nachahmung des Reineke Fuchs), folgende Lieder in der „neuen Deutsheit nuniger Zeitverstreichungen,“ Göttingen 1776, 12: eine Romanze, ein Trinklied und eine sog. Ode, eine Phantasie, ein Herausforderungslied vor der Schlacht bei Minden, eine Ballade, ein Siegeslied u. a.

Das neunzehnte Jahrhundert hat dieses Feld der Dialekt-Dichtung und -Prosa nicht unbearbeitet gelassen. Sprache und Wesen der Niedersachsen sind heute mehr denn je wieder zur Geltung gekommen.

Von niederdeutschen Dichtern führe ich mit Auszeichnung an: Johann Heinrich Voss (1751—1826), Idyllen in niedersächs. Sprache. Hoffmann von Fallersleben (1798 bis 1874), *Horae Belgicae*, Fundgruben für Geschichte deutscher Sprache und Litteratur, *Altdeutsche Blätter*, *Spenden zur deutschen Litteraturgeschichte*, *Findlinge*, *Geschichte des deutschen Kirchenliedes bis auf Luther*, *Unsere volkstümlichen Lieder*, die deutschen Gesellschaftslieder des 16. u. 17. Jahrhunderts, *Lieder der Landsknechte unter Frundsberg*; Ausgaben des Reineke Vos, *Monumenta Elnonensia*, *Theophilus*; *Niederländische Volkslieder*. Klaus Groth (* 1819), *Quickborn*, *Vertelln*, *Voer de Gören*, *Ut min Jungsparadies*, *Über Mundarten und mundartliche Dichtungen*. John Brinckmann (1814—1870), *Aus dem Volk für das Volk* (*Plattdeutsche Geschichten*, 2 Bde.). Fritz Reuter (1810—1874), *Sämmtliche Werke*, XIII. 1863—68 [Inhalt: *Läuschen un Riemels* (*Plattd. Ged. in mecklenb.-vorpommerscher Mundart*), 1853. — *Läuschen un Riemels* (*Neue Folge*), 1858. — *Dei Reis' nah Belligen* (*Poet. Erz.*), 1855. — *Olle Kamellen*, 1. Teil: *Woans ik tau 'ne Fru kamm*. — *Ut de Franzosentid*, 1860. — *Schurr Murr*, 1861. — *Hanne Nüte un de lütte Pudel* (*Ne Vagel- un Minschengeschichte*), 1859. — *Olle Kamellen*, 3. bis 5. Teil: *Ut mine Stromtid*, 1862—64. — *Kein Hüsung*, 1858. — *Olle Kamellen*, 6. Teil: *Dorchläuchting*, 1866. — *Olle Kamellen*, 7. Teil: *De Reis' nah Konstantinopel*, 1868.]. — *Nachgelassene Schriften*, herausg. von Adolf Wilbrandt, II. 1874—75 (Bd. 14 und 15 der „Sämtl. Werke.“)

[Inhalt: I. Biographie. — Ein gräflicher Geburtstag. — Briefe des Inspektor Bräsig an Fritz Reuter. — Die Reise nach Braunschweig. — Urgeschichte von Mecklenburg. — Gedichte. — II. Memoiren eines alten Fliegenschimmels. — Eine Heirats-Geschichte. — Ausgewählte Briefe.]. — Ergänzungsbände zu den „Sämtl. Werken“, II. 1878. [Inhalt: I. Lustspiele: Der 1. April, oder: Onkel Jakob und Onkel Jochen. — Blücher in Teterow, 1858. — II. Polterabendgedichte, 1855.]. — Heinrich Burmester (* 1839), Arm un riek (Ein Bild aus dem Leben in niedersächs. lauenburg. Mundart), Schaulmester Klein (ep. Gedicht), Ohmvetter (erzähl. Gedicht), Landstimmen, (plattd. Gedichte), Harten Leina (En Speigel vör Land un Lüd, Roman mit Einleitung von K. Th. Gaedertz), Hans Höltig (plattd. Erzähl.), Nawerslüd, (Roman ut de Gegenwart). Johann Meyer (* 1829), Dithmarsche Gedichte, Plattdeutscher Hebel, Gröndonnerstag bi Eckernför, De Konterlör sin Dochter, Kassen mit de Hummel, To Termin, Uns' ole Modersprak, En lütt Waisenkind pp. Johann Hinrich Fehrs (* 1838), Lüt Hinnerk, Allerhand Slag Lüd. Karl Theodor Gaedertz (* 1855), Julklapp; Eine Komödie (plattdeutsches Singspiel); das niederdeutsche Drama von den Anfängen bis zur Franzosenzeit; Die plattdeutsche Komödie im 19. Jahrhundert; Räuber-Galerie; Fritz Reuter-Reliquien; Archivalische Nachrichten über die Theaterzustände von Hildesheim, Lübeck, Lüneburg im 16. u. 17. Jahrh.; Fritz Reuterstudien. Emanuel Gurlitt (* 1826), De Schlacht bi de Rohstieg, Von de Nordseestrand. Franz Poppe (* 1834), Wihnachtsbom un Hasselstruck, Marsch und Geest. Adolf Brandt (Pseud. Felix Stüllfried), (* 1851), De Wilhelms-häger Kösterlüd', Ut Sloss un Kathen. Wilhelm Röseler (* 1848), Franz Bockels ausgewählte plattdeutsche Dichtungen herausgegeben.

Bemerkenswerte Sammlungen niedersächsischer Litteratur sind: Friedr. Dörr's Plattdütsche Kalenner, Dr. Ludwig Meyns Schleswig-Holsteinischer Hauskalender, Eschenhagens Album plattdeutscher Dichter, Kösters Sammlung deutscher Dialektproben, R. Eckarts Niedersächsisches Dichterbuch, Frahms Plattdeutsches Dichterbuch, R. Eckarts Niederdeutsche Sprich-

wörter und volkstümliche Redensarten, woselbst sich auch ein Verzeichnis der niederdeutschen Sprichwörter-Litteratur findet. Hackland-Rheinländer, Die deutschen Dialektdichter der Gegenwart.

Von verdienstlichen Zeitschriften hebe ich hervor: Der Niedersachse, Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Plattdütsch Sündagsbladd.

Wissenschaftliche Arbeiten über niederdeutsche Litteratur und Sprache: Kosegarten, Wörterbuch der niederdeutschen Sprache (leider unvollendet), Lud. Wienbarg, die plattdeutsche Sprache und ihre Apostel, Ritter, Grammatik der mecklenburg. plattdeutschen Mundart, Schambach, Die plattdeutschen Sprichwörter der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, niederdeutsche Sprichwörter der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen, Wörterbuch der niederdeutschen Mundart der Fürstentümer Göttingen und Grubenhagen oder Göttingisch-Grubenhagensches Idichikon, Danneil, Wörterbuch der altmärkisch-plattdeutschen Mundart, Stürenberg, ostfriesisches Wörterbuch, Berg haus, Sprachschatz der Sachsen. Grammatische Arbeiten von Wiggers (2. Aufl. Hamburg 1857), Marahrens (Altona 1858, Hamburg 1859), Nerger (Leipzig 1869), J. ten Doornkaat-Koolmann, Wörterbuch der Ostfriesischen Sprache (Norden 1878 ff.), Schiller & Lübbens, Mittelniederdeutsches Wörterbuch (6 Bde., Bremen, 1878—81), A. Lübbens, Mittelniederdeutsche Grammatik (Leipzig 1882), R. Eckart, Lexikon der niedersächsischen Schriftsteller von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Schliesslich mögen noch zwei Vereinigungen hier genannt werden, deren Verdienste auch in weiteren Kreisen bekannt sind:

1. Quickborn, seit 1881 in Berlin, ist eine gesammte Vereinigung der in Berlin wohnenden Plattdeutschen, welche den niederdeutschen Dialekt durch öffentliche Vorträge und Vorlesungen pflegt. 1892 gründete der Verein die Fritz Reuterstiftung.

2. Der Verein für niederdeutsche Sprachforschung, gegründet 1881, welcher es sich zur Aufgabe macht, die niederdeutsche Sprache und Litteratur alter und

neuer Zeit zu erforschen. Sitz des Vereins in Hamburg. Der Verein sucht seinen Zweck zu erreichen 1) durch Herausgabe eines Jahrbuches und eines Korrespondenzblattes, 2) durch Veröffentlichung von niederdeutschen Sprachdenkmälern. Bisher erschienen in Diedr. Soltau's Verlag in Norden:

Niederdeutsche Denkmäler. Band I. Das Seebuch von Karl Koppmann. Mit einer nautischen Einleitung von Arthur Breusing. Mit Glossar von Christoph Walther. Preis 4 Mark. Band II. Gerhard von Minden. Von W. Seelmann. Preis 6 Mark. Band III. Flos unde Blankflos. Von Stephan Waetzoldt. Preis 1,60 Mark. Band IV. Valentin und Namelos. Von W. Seelmann. Preis 5 Mark. Band V. Redentiner Osterspiel. Nebst Einleitung und Anmerkungen von Carl Schröder. Preis 3 Mark.

Forschungen. Herausgegeben vom Verein für niederdeutsche Sprachforschung. Band I. Die Soester Mundart. Laut- und Formenlehre nebst Texten von Dr. Ferdinand Holthausen, Docent an der Universität Heidelberg. Preis 3 Mark. Band II. Volksmärchen aus Pommern und Rügen. Gesammelt und herausgegeben von Dr. Ulrich Jahn. Erster Teil. Preis 7,50 Mark. Band III und IV befinden sich in Vorbereitung. Band V. Die Niederländischen Mundarten. Von Herm. Jellinghaus. Preis 4 Mark. Band VI. Niederdeutsche Alliterationen. Gesammelt von K. Seitz. Preis 3 Mark.

Drucke des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Band I. Mittelniederdeutsche Fastnachtspiele. Mit Einleitung und Anmerkungen herausgegeben von W. Seelmann. Preis 2 Mark. Band II. Das niederdeutsche Reimbüchlein. Eine Spruchsammlung des 16. Jahrh. Herausgeg. von W. Seelmann. Preis 2 Mark. Band III. De düdesche Schlömer. Ein niederdeutsches Drama von J. Stricker (1584), herausgegeben von J. Bolte. Preis 4 Mark. Meister Stephans Schachbuch. Ein mittelniederdeutsches Gedicht des 14. Jahrh. Teil I.: Text. Preis 2 M. 50 Pf. Teil II.: Glossar, zusammengestellt von W. Schlüter. Preis 2 Mark.

Wörterbücher des Vereins für niederdeutsche Sprachforschung. Band I. Wörterbuch der Westfälischen Mundart von Fr. Woeste. 22 Bogen. Preis 8 M., in Halbfr.-Bd. 10 M. Band II. Mittelniederdeutsches Handwörterbuch von Dr. August Lübben. Nach dem Tode des Verfassers vollendet von Dr. Christoph Walther. 38 Bogen. Preis 10 M. in Halbfr.-Band 12 M. 50 Pf. Band III. Wörterbuch der Groningenschen Mundart von H. Molema. Preis 10 M., in Halbfr.-Band 12 M. 50 Pf.



 Folgende Niedersächsische Werke desselben Verfassers werden geneigter Beachtung empfohlen:

LEXIKON

der

Niedersächsischen Schriftsteller

von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart bearbeitet.

Lex.-8^o. VIII u. 362 Spalten.

Preis in elegantester Ausstattung und mehrfarbigem Umschlagdruck
4 Mark.

Verlag von **A. W. Zickfeldt** in **Osterwieck a. Harz.**

Einige Urteile der Presse:

Deutscher Reichsanzeiger: In alphabetischer Folge, anhebend mit Bernhard Rudolf Abeck, abschliessend mit Leopold Zunz, vereinigt das vorliegende Lexikon die namhaften in Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, den Hansestädten, Lippe und Waldeck geborenen oder daselbst wohnenden Dichter und Prosaisten von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Zwar sind die einzelnen, der niedersächsischen Landschaft angehörenden Schriftsteller schon seit den ältesten Zeiten Gegenstand verdienstlicher literarhistorischer Forschungen gewesen, diese sind jedoch längst selten geworden und nur noch in einigen Stadt- und Universitätsbibliotheken zu finden. Um so verdienstlicher muss darum das Bestreben erscheinen, die Träger unserer niedersächsischen Literatur in ehrenvoller Weise bekannt zu machen.

Hannoverscher Courier: Das Werk bietet nicht nur eine willkommene Ergänzung zu anderen Litteraturkalendern, sondern beweist auch, welch grosse Zahl von zum Teil namhaften Schriftstellern unserer niedersächsischen Heimat entstammt.

Waldeck'sche Rundschau: Das Lexikon vereinigt alle in Hannover, Braunschweig pp. geborenen oder daselbst jetzt oder früher wohnenden Dichter und Prosaisten. Wie oft kommt man in die Lage, über irgend einen Schriftsteller Auskunft haben zu müssen, welche Jedermann durch die Anschaffung des Werkes leicht erlangen kann. Der Verfasser hat fleissig gesammelt und mit Geschick und Verständnis gesichtet und zusammengestellt. Jeder einzelnen Biographie sind die Titel der hauptsächlichsten Werke des betreffenden Schriftstellers beigefügt. Gutes Papier und sauberer Druck zeichnen das Werk vorteilhaft aus.

Hamburger Fremdenblatt: Es ist eine ungemein fleissige Arbeit, deren sich der Herausgeber unterzogen hat. Die älteren Schriftsteller, soweit sie berühmte Namen haben, machten wohl weniger Mühe, aber sämtliche moderne niedersächsischen Schriftsteller, vom grössten bis zum kleinsten, ausfindig zu machen, dazu gehört eine grosse Findigkeit, zumal jedem derselben eine biographische Notiz gewidmet ist. Das Werk hält, was der Titel verspricht, wir haben keine Lücken von Bedeutung gefunden. Wer sich für die Schriftstellerwelt überhaupt interessirt, wird dieses Werk mit Freuden willkommen heissen, zugleich empfiehlt es sich zur Bereicherung der Bibliotheken. Die Verlagshandlung hat das Werk ausserordentlich elegant ausstaten lassen, obgleich der Preis nur 4 M. beträgt.

Die Jahreszahl fehlt auf dem Titel, doch ist das Vorwort im Mai 1891 geschrieben, und somit glaubten wir eine Berechtigung zur Beifügung der nämlichen Ziffer zu haben. Eckart bietet ein niedersächsisches Schriftstellerlexikon, wie dergleichen über deutsches Schriftwesen im allgemeinen ja bereits, von Stern beispielsweise, zusammengestellt sind. Er verfolgt den Zweck, die Träger der niedersächsischen Litteratur in ehrenvoller Weise bekannt zu machen. Bei diesem Unternehmen hat er sich mannigfaltiger Unterstützung zu erfreuen gehabt und bittet, auf etwaige Ungenauigkeiten und fehlende wichtige Angaben ihn aufmerksam zu machen. In solcher Weise würde ja nur ein derartiges Werk allmählich einem verhältnismässigen Grade von Vollständigkeit und Zuverlässigkeit genähert werden können; ein einzelner kann wohl die Anregung geben, der Gründer und Gedankenlenker sein, aber möglichst alle Wissenden müssen beisteuern zur Vervollkommnung. Als einem verdienstvollen Gründer auf dem betreffenden Gebiet sind daher alle Litteraturliebhaber, vorzugsweise alle niederdeutschen, und unser Verfasser zu herzlichem Danke für sein unendlich mühevolltes Werk verpflichtet, und diesen Dank werden sie am edelsten in der Weise abtragen, dass sie ihm in der gewünschten Weise ihre Beihilfe zu teil werden lassen, ferner aber auch dadurch, dass sie seinem Schlusswunsche entsprechen und sein Handbuch eines Platzes in ihrer Büchersammlung nicht für unwürdig halten. Die Ausführung der einzelnen Mitteilungen ist derartig, dass in den Lebensangaben nur das wichtigste hervorgehoben, von grösseren Kritiken der Werke jedoch abgesehen ist. Wer wollte darüber mit unserm Schriftsteller rechten? Wer damit unzufrieden ist, möge bedenken, dass ein Mann nicht alles kann, dass auch das Buch leicht um das Doppelte anschwellen würde, während es jetzt als ein sehr handliches sich darstellt. Das eine ist uns nicht recht verständlich, warum als Landschaftsbereich nur Hannover, Braunschweig, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Hansestädte, Lippe und Waldeck genannt sind. Warum nicht mindestens auch Pommern? So vermiesen wir keinen geringeren als E. M. Arndt, während Alfred Biese angeführt ist, der gleich jenem Rügen seine Heimat nennt. In allem übrigen rufen wir: Glückauf zum glücklichen Beginne, Glückauf zum fröhlichen Wachsen und Weitergedeihen des Begonnenen!

Litteraturblatt der Deutschen Lehrer-Zeitung.

Niedersächsisches Dichterbuch.

Unter Mitwirkung der hervorragendsten niedersächsischen
Lyriker herausgegeben.

Bremen, M. Heinsius Nachfolger.

27 Bogen in Oktav.

broch. M. 4.50. Original-Prachtband M. 5.50.

Die stattliche Sammlung bringt eine Auswahl aus den Dichtungen von 50 lebenden Lyrikern aus dem niedersächsischen Lande, die ein interessantes Bild der dichterischen Produktion unserer nordwestdeutschen Heimat liefert. Von bremischen Dichtern sind Hermann Allmers (den wir ja doch zu den unseren zählen dürfen), Heinrich Bulthaupt, Eduard von Cölln, Arthur Fitger, August Freudenthal, Johann Friedrich Lahmann, Julius Thikötter und P. J. Willians vertreten, von anderen bekannteren Namen nennen wir nur Friedr. v. Bodenstedt, Th. Colshorn, F. A. Feddersen, Hermann Hartmann, Hans Herrig, Wilh. Jensen, Gust. Kastrop, Wilh. Kunze, Theodor Souchay, Feodor Wehl, Karl Woermann und Heinrich Zeise, sowie die plattdeutschen Sanger J. H. Fehrs, Klaus Groth, Johann Meyer und Franz Poppe. Die Sammlung bringt einen grossen Schatz wertvoller Dichtungen, wenn man auch wegen der Auswahl bei einzelnen Autoren mit dem Herausgeber rechten könnte. Die Sammlung ist als passendes Weihnachtsgeschenk für Freunde der Lyrik bestens zu empfehlen.

Bremer Nachrichten.

Ein Niedersächsisches Dichterbuch hat Rudolf Eckart herausgegeben (Heinsius Nachfolger, Bremen). Dasselbe enthält Gedichte der hervorragendsten in Hannover, Braunschweig, den Hansestädten, Oldenburg, Lippe und Schleswig-Holstein geborenen Lyriker, so Bodenstedt, Bulthaupt, Fitger, Jensen, Storm u. s. w.

Berliner Tageblatt.

Ein Niedersächsisches Dichterbuch unter Mitwirkung der hervorragendsten niedersächsischen Lyriker herausgegeben von Rudolf Eckart ist bei M. Heinsius Nachfolger in Bremen erschienen. Man erkennt beim Lesen des Buches, dass unsere niedersächsische Heimat nicht arm ist an Dichterkraften; das bezeugen schon die Namen von Allmers, Bodenstedt, Fitger, Klaus Groth, Jensen, Mooser pp.

Hannoverscher Courier.

Das Buch umfasst die besten in Hannover, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Lippe und Schleswig-Holstein geborenen oder daselbst wohnenden Dichter wie Herrn. Allmers, G. E. Barthel, Friedr. von Bodenstedt, Heinr. Buthaupt, Emmy von Dincklage, Rudolf Eckart, Arthur Fitger, Aug. Freudenthal, K. Th. Gaedertz, Klaus Groth, Hans Herrig, Wilh. Jensen, Th. Kirchhoff, Joh. Meyer, Albert Mosser, Franz Poppe, Feodor von Wehl, P. J. Willatzen, Heinr. Zeise u. a. Die Auswahl ist mit vielem Geschmack und Kunstsinne getroffen. Norddeutsches Gepräge, das sich kennzeichnet durch Gediegenheit, markigen Gedankenreichtum, Kraft und Gemüts-tiefe heimelt uns aus den Gedichten an. Nirgends süßliches Reimgeklingel und leeres Spiel mit schönen Worten, wie bei manchem süddeutschen Dichter. Es ist Fleisch von unserm Fleisch und Blut von unserm Blut. Interessant sind auch die bio- und bibliographischen Notizen über die einzelnen Dichter. Die solide und schöne Ausstattung des Buches macht es zu Geschenken sehr geeignet, zu einer wertvollen Freundes- und Liebesgabe, die stets willkommen sein wird.

Nachrichten für Stadt und Land (Oldenburg).

Dieses bei M. Heinsius Nachf. in Bremen erschienene, von Rudolf Eckart unter Mitwirkung der hervorragendsten niedersächsischen Lyriker herausgegebene Werk umfasst die in Hannover, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lübeck, Oldenburg, Lippe und Schleswig-Holstein geborenen oder daselbst wohnenden Dichter bei strenger Sichtung und Auswahl seitens des Herausgebers. Von der Aufnahme verstorbener Dichter ist abgesehen. Mit strenger Gewissenhaftigkeit ist hinsichtlich der Angaben über den Lebensgang und das Wirken der aufgeführten Dichter verfahren worden. Die Leser finden alle die ihnen seit längerer Zeit vertrauten und lieb gewordenen Namen heimischer Poeten in diesem Buche vertreten, das ihnen zugleich eine geschmackvolle Auswahl der anerkannt besten Gedichte dieser bietet. Es ist keiner unserer Lieblingsdichter vergessen. Einen besonderen Wert erhält das Werk durch eine beigefügte Auswahl der in Niedersachsen gebräuchlichsten sprichwörtlichen Redensarten. Es ist ein echtes Volksbuch, das auf keinem schleswig-holsteinschen Weihnachtstische fehlen dürfte.

Nordostseezeitung (Kiel).

. . . Die hervorragendsten niedersächsischen Lyriker sind durch wertvolle Originale vertreten.

Das Buch enthält wertvolle Beiträge von solchen Dichtern, die in Hannover, Braunschweig pp. geboren sind oder dort ihren Wohnsitz haben. Ausser den Originalbeiträgen hat der Herausgeber auch beachtenswerte Poesien, welche bisher zerstreut an verschiedenen Stellen erschienen sind, seiner Sammlung einverleibt. Die in dankenswerter Weise beigegebenen biographischen und bibliographischen Daten dürften auf Zuverlässigkeit und Vollständigkeit Anspruch machen, da sie den Mitteilungen der aufgenommenen Autoren selber entstammen. Endlich ist dem über 400 Seiten starken Sammelwerke noch eine Auswahl von in Niedersachsen gebräuchlichen sprichwörtlichen Redensarten angefügt, so dass das niedersächsische Dichterbuch gewiss auch über den begrenzten Rahmen des örtlichen Bezirkes hinaus, der die Heimat der hier gebotenen Dichtwerke bildet, viele Freunde finden wird.

Deutsches Tageblatt.

Dichterbücher, wie das vorliegende, dem in den letzten Jahren eine Reihe von Genossen vorausgegangen sind, u. a. das Westfälische, das Sächsische, das Münchener, das Österreichische, bringen auf einem Umweg dem Publikum die fremdgewordene Lyrik wieder nahe. Sie wenden sich an das Gefühl der Landsmannschaft und ein wenig auch an den Landschaftspatriotismus, der mit Stolz empfindet, welch ein reiches und bedeutsames Geistesleben in den Grenzen der engeren Heimat emporgeblüht ist. Aber auch für denjenigen, welcher ausserhalb der Landsmannschaft steht, ist es ein fesselndes Studium, einzusehen und zu prüfen, in welchem Masse und in welchem Sinne ein bestimmter Volkstamm sich an dem litterarischen Leben und Schaffen der Gegenwart beteiligt, und wie seine Eigenart in seinen Dichtern sich wieder spiegelt. Dem niedersächsischen Stamm stellt das vorliegende Buch ein gutes Zeugnis aus; eine ganze Anzahl jener Dichter, welche wir gewohnt sind, zu den Ersten der Gegenwart zu rechnen, sind in der Blütenlese vertreten und gehören also jenem kerndeutschen Geschlecht an, dessen Wohnsitze sich über den grössten Teil des nordwestlichen Deutschlands vom Harz bis zur Nordsee, von der Ems bis zur Elbe erstrecken. Nicht in allen, aber doch in den meisten der Dichtungen, welche der Herausgeber aufgenommen hat, treten die charakteristischen Züge des Stammes unverkennbar hervor: ein Realismus, der in gewissem Sinne fast allzu sehr an der Scholle klebt, aber auch den gesunden kräftigen Erdgeruch der Scholle atmet, mischt sich mit einem hochfliegenden und zugleich herben, bis zum Eigensinn starren Idealismus, — klug erwigende, fast nüchterne Besonnenheit mit tief eindringender Phantasiekraft, die sich hier und da in Urtheil verliert oder bis zur Mystik steigert. Am eigenartigsten spricht sich der niedersächsische Geist in den Dichtungen eines Hermann Allmers aus, dessen Marschenbilder die Natur der Heimat nicht nur getreulich malen, sondern auch atmen, ferner in den Gedichten Wilhelm Jensens, dessen Kraft

vor allem im Stimmungsansdruck liegt, in den Dichtungen Friedrich Lange's, die vorwiegend auf das Geistig Bedeutende gerichtet sind, hier und da auch in den farbenreichen Poesien Arthur Fitger's und schliesslich, nach der Seite des Alltäglich-Realistischen hin, in den Gedichten der plattdeutschen Poeten Klaus Groth, J. H. Fehrs u. a. Von bekannteren Dichtern haben ausserdem zu dem Buche ihren Beitrag gegeben Heinrich Bulthaupt, Emmy von Dincklage, — sie vertritt, was vielleicht auch für den niedersächsischen Stamm bezeichnend ist, mit Anna Rumpf-Burmeister allein das weibliche Geschlecht, — Hans Herrig, Gustav Kastrop, Heinrich Keck, Albert Moesser, Viktor von Strauss, Feodor von Wehl, Karl Woermann, Heinrich Zeise, und von den Allbekannteren der Gegenwart Friedrich von Bodenstedt.

Dankenswert ist der Nachtrag: eine Sammlung von sprichwörtlichen Redensarten aus Niedersachsen. Tägliche Rundschau.

Am meisten sprechen die zum Teil prächtigen Gaben in niederdeutscher Mundart an, in welchen oft tiefempfundene, herzige Saiten wiederklingen. Angenehm ist, dass von jedem Dichter eine biographische Skizze beigegeben worden ist. Neue Preuss. (Kreuz-) Zeitung.

Dit is en Bank, dor kann en plattdütsch Mann sin Freud' an hewwen! Weiten dauh wi dat jo lang', dat dat nich grad' de slichtesten dütschen Dichters sünd, de hier bi uns up plattdütsch Ird eins grot weigt sünd, un knapp sünd sei grad' ok nich, un wenn ehr Einer an de Fingern her tellen wull, denn müsst hei sick woll irst en Dutzend Hann' anschaffen, un wat hei denn noch utkem? Hier in dit Bank von Rudolf Eckart finnt nu de Leser later Dichter von de Waterkant, wat so de Uterwählten sünd, d. h. blot so'n de richtige Gedichten makt hewwen, un dorvon wedder ok blot so'n, de noch an'n Lewen sünd, in schönste Indracht bi einanner. Von Jeden stahn tau'r Praw en por Gedichte in, un wennehr un wo dat Jeder turen is, un wat hei nahsten lihr't hett un wat up Stunns hei vörstell't in de Welt, un wo hei wahren deit, dat steiht dor Allens in tau lesen. Natürl'ich plattdütsch hewwen sei nich all' schrewen, in ne, de Hochdütschen, de hewwen ok hier dat Prah, un männ'ig Nam von schönen Klang, t. B. Bodenstedt un Wilh. Jensen, de is dorünner. Aewer tau ehren Recht kamen de Plattdütschen dortm likerst: dor finnen wi denn vör allen jo Klaus Groth, dor finnen wi Johann Heinrich Fehrs, dor finnen wi Johann Meyer, un wo sei wider noch all' heiten mügen. Männ'ig Nam is ok dortlischen, den ward de Leser sacht bether nicht kennen, denn so as hüt Dag' de Dichters in de Saat scheiten, wer kann up Allens regediren? un weck, de sünd ok noch heil jung un sälen sick irst noch ehren Platz erobern, un wat ehr dat gor glückt, wer weit! Ick will't ehr gönnen. Plattdütsch Sünddagsblad.

Man gewinnt bei flüchtiger wie bei aufmerksamer Durchsicht des Buches die wohlthuende Anschauung, dass ungeachtet aller im Leben wie in der Litteratur auf Vernichtung der Poesie gerichteten üblen Einflüsse sie dennoch in ungeschwächter Kraft und Fülle Knospen und Blüten treibt gleich der unversiegbaren Natur selbst, die deren mit jedem Frühling und Sommer in ewig üppiger Schönheit tausendfältig wachruft. Dabei dürfte den für lyrische Erzeugnisse weniger empfänglichen Leser die hier nicht minder reichlich gebotene Gabe gehaltvoller Epik besonders amnuten. Mögen auch einzelne tüchtige zeitgenössische niedersächsische Dichter unvertreten geblieben sein, so begegnet man doch manchem klangvollen Namen, wie Herm. Allmers, Friedr. v. Bodenstedt, Heinr. Bulthaupt, Arth. Fitger, Klaus Groth, Alb. Moesser u. a. w. Mag es aber um lyrische und epische, ernste oder humoristische, hoch- oder plattdeutsche Beiträge sich handeln, aus allen scheint uns der kräftige Geist der Niedersachsen, ein Hauch gedankenvoller und gemüthlicher Poesie entgegen zu wehen. Es dürfte demnach neben vielen trefflichen Anthologien, die wir bereits besitzen, auch dieser, schon ihrer Eigenart wegen, wohl ein Platz zu gönnen sein.

Wissenschaftliche Beilage der „Leipziger Zeitung.“

Es ist ein echtes Volksbuch, das in keiner Familie Niedersachsens fehlen dürfte. Lippische Landes-Zeitung.

... Die Dichtungen sind zum grossen Teil Musterleistungen. Das Buch verdient wärmste Empfehlung. . . . Harzer Monatshefte.

Eine Reihe von Dichtern besten Rufes ist hier vertreten. Es sind durchwegs Dichter, die in Hannover pp. geboren wurden oder daselbst wohnhaft sind. Die Gedichte sind mit grosser Sorgfalt gewählt; es sind teils Originalbeiträge, teils schon gedruckte, aber verborgene geliebene gute Stücke. Jeder von den fünfzig vertretenen Dichtern hat in kurzem seine wichtigsten Lebensdaten mitgeteilt, so dass diese Sammlung auch litterarhistorischen Wert erhielt. Sie ist ein hübsches Seitenstück zu dem berühmten „Münchener Dichterbuch!“ Seemann's Litterarischer Jahresbericht für 1890.

Avenarius sagt in der Einleitung zu seiner „Lyrik seit 1850,“ dass eine Anthologie den Genuss, welchen das Eindringen in eine dichterische Individualität gewährt, zwar nie und nimmer ersetzen, aber doch das Publikum auf den Dichter mit Erfolg hinweisen könne. Wenn gleich es fast durchgängig Namen von gutem Klang sind, die das Register der Mitarbeiter aufweist, dürfen wir dem Herausgeber doch dankbar sein, dass er mit feinem Spürsinn in dem von ihm begrenzten Gebiet die Quellpunkte echter, wahrer Lyrik entdeckt und weiteren Kreisen erschlossen hat. Es ist dies in unserer Zeit, in der auch in der Litteratur ein heisser Kampf des Guten und des Schlechten entbrannt ist, ein wirklich dankenswertes Unternehmen. Mit Recht kommt in der trefflichen Sammlung auch der Dialekt zur Geltung. Reiche Gemütstiefe und mächtiger Geistesaufschwung, edle, einfache Form und kraftvolles Tempo zieren in wertvoller Verbindung das prächtige Werk, das als ein klassisches Denkmal norddeutschen Ernstes und Fleisses sich an die Seite der besten deutschen Dichterbücher stellen darf.

Leipziger Tagesanzeiger.

In ähnlich glänzender Weise urteilte die gesamte Presse über die früher erschienenen Werke desselben Verfassers:

Licht und Schatten. Gedichte. Norden, H. Fischer Nachfolger. 80. VIII u. 104 Seiten, geheftet 2 M.

Saat auf Hoffnung. Altes und Neues aus Herz und Welt. Halle a. S., H. Petersen. kl. 80. VIII u. 46 Seiten, geheftet 20 Pf.

Am kurischen Haff. Die Ohrfeigen. Zwei Erzählungen für die reifere Jugend. Ebenda. 80. 38 Seiten, geheftet 30 Pf.

Lieder und Bilder vom deutschen Meer. Norden, H. Fischer Nachf. 80. VIII u. 248 Seiten, geheftet 4 M., fein geb. m. Goldschn. 5 M.

Die deutschen Ströme in ausgewählten Schilderungen deutscher Dichter. Gera, Karl Bauch. 80. 194 Seiten, geheftet 2 M., fein gebunden 2 M. 50 Pf.

Mutter-Liebe und Leben. In Liedern verherrlicht. Illustriert von Wilhelm Claudius. Stuttgart, Strecker und Moser. Album-Format, VIII u. 144 Seiten, Original-Prachtband 5 M.

Die didaktische Poesie. Ihr Wesen und ihre Vertreter. Leipzig, Gustav Fock. 80. 44 Seiten, eleg. geheftet 60 Pf.

== Vorstehende Werke sind durch sämtliche Buchhandlungen des In- und Auslandes zu beziehen. ==



